

7 au: 24 0 888

Neben = Recept

Zwischen

Dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herren/
Herren/

Friederich Wilhelm,
Marggraffen zu Brandenburg / des H. Röm.
Reichs Erbs. Cämmerern / und Churfürsten / in Preussen/
zu Magdeburg / Gülich / Cleve / Berge / Stettin / Pommern der
Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen und Jä-
gerndorff Herzhogen / Burggraffen zu Nürnberg / Fürsten
zu Halberstatt / Minden und Camin / Graffen zu der Mark und
Ravensberg / Herren zu Ravensstein / und der Lande
Lawenburg und Butau.

Und

Dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herren/
Herren/

Philipp Wilhelm,
Pfalz. Graffen bey Rhein / in Bay-
ern / zu Gülich / Cleve und Berge Herzhogen/
Graffen zu Beldens / Sponheim / der Mark / Ra-
vensberg und Mörg / Herren zu Ravensstein.

Über den Punctum Religionis und andere Geistl. Sachen/
in denen Gülich, Clevischen und angehörtigen Landen.

Nach dem Exemplar vom Jahr Christi 1666.

Düsseldorff, gedruckt bey Tilm. Lib. Stahl Chursl. Privil. Hoff-Buchtr. 1735.

ten haben?
n, welches
Branden-
chl. sonst
ssen, nicht
ropter Bel-
nsequenter
n adverlan-
o Pacis cal-
männiglich
rennungen
des Reichs
so viel Jahr
schädlicher
angewen
elcher einer
ollicis, nicht
rursachs,
Pacis





Dennach zwischen dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Friederich Wilhelmen/ Marg. Graffen zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erb. Cämmerern und Churfürsten / in Preussen / zu Magdeburg / Gültich / Eleve / Berge / Stettin, Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen und Jägerndorff Herzogen / Burg. Graffen zu Nürnberg / Fürsten zu Halberstadt / Minden und Camin / Graffen zu der Mark und Ravensberg / Herrn zu Ravensstein / und der Landen Lawenburg und Bütaw /c. Und dan zwischen dem auch Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Philipp Wilhelm / Pfalz. Graffen bey Rhein / in Bayern / zu Gültich / Eley und Berge / Herzogen / Graffen zu Beldens / Sponheim der Mark / Ravensberg und Mörs / Herrn zu Ravensstein /c. am 4. Febr. des 1665. Jahrs unter anderen ein Interims - Vergleich in Puncto Religionis durch höchsten gemeldter Ihrer Chur. und Fürstl. Durchl. Durchl. gevollmächtigte Rätthe in der Stadt Dörsten auffgerichttet worden / vor einkommener Ratification aber / so wohl ratione Exercitii Religionis, als ratione bonorum Ecclesiasticorum, allerhand Schwürigkeitten sich hervor gethan / daher solche Handlung bis hiehin unvollzogen geblieben / anjehs man aber beyderseits für gut angesehen / jest gemelte Dithiculäten und Schwürigkeitten aus dem Wege zu raumen / auch an statt eines Interims - Vergleichs / eine beständige / immerwährende / auff den allgemeinen Reichs. Frieden gegründte durchgehende Religions - Verordnung zu Ihrer Chur. und Fürstl. Durchl. Durchl. und Dero Unterthanen besserer Beruhigung auffzurichten / tamassen demnechst darüber durch die hierunten benente Ihrer Chur. und Fürstl. Durchl. Durchl. Rätthe auff Ratification ferner verabschiedet und verglichen worden / wie folgt: Das zwar der ange-regte zu Dörsten deßfals auffgerichteter Vergleich in allen seinen

Pun-

Pu
erf
in
ob
un

gle
nu
ble
stat
ric
ber
glic
von
wol
best
fest
gese
Du
das
rim
ord
wor
fibe
stat
auff
nen
Ma
ger
aus
und
E
gio

Puncten und Clausulen in seiner Werthe verbleiben/ dabey aber
 erslich folgende Erläuterungen/ Exceptiones und Limitationes
 in acht genommen/ und gleich dem Dörstischen Vergleich eben/
 ob sie selbst deme Buchstäblich einverleibt wären, gültig seyn
 und unterhalten werden sollen.

Fürs zweyte / daß deme zu folg die in dem Dörstischen Ver-
 gleich außbehaltene Kayserl. Commission auffhören/ und darauff
 nun und zu den ewigen Tagen beyderseiths renunciirt seyn und
 bleiben / und dadurch der bis hiehin in Streit gezogener Ver-
 stand der Reversalien und deren Anno 1647. und 1651. auffge-
 richteter Vergleich/ so viel das Kirchen- und Religions-Wesen
 betrifft / zwischen beyden Chur- und Fürsten beständiglich ver-
 glichen seyn solle. Und weilten diese Handlung und Vergleich
 von Ihrer Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. dahin gnädigst und
 wohlmeinendlich angesehen / daß in dem Religions-Wesen eine
 beständige Regul und Richt-Schnur / umb darüber instänftig
 festiglich zu halten/ und keinen einiger Gestalt zu beschweren vor-
 geschrieben und eingerichtet werde. Dabey aber Ihre Fürstliche
 Durchl. zu Neuburg ic. vorgeschlagen/ und gerne gesehen hätte/
 daß es duffals nach Anlaß des mehrgedachten Dörstischen Inte-
 rims-Vergleichs/ bey dem Instrumento Pacis und dessen Ver-
 ordnung / fortan allerdings und beständig mögte gelassen seyn
 worden. Weilten Diefelbe als ein Catholischer Weltlicher Fürst
 über dessen Verordnung in dem Religions-Wesen etwas zu
 statuiren/ billig Bedenckens getragen / und sich dahero zu dessen
 auffrichtiger Vollziehung/ und ihren Evangelischen Unterthanen
 allen dessen Inzalt gedeyen zu lassen erbotten / die Eлевische
 Marck- und Ravensbergische Catholische auch darzu befördert
 gern gesehen hätten / weilten dannoch Ihre Churfürstl. Durchl.
 aus oben angezogenen Ursachen darüber einige Erläuterungen
 und Limitationes einzuführen beharret.

So ist drittens zu Hinlegung der von Zeit wehrender Reli-
 gions-Differentien eingefallener Schwürigkeiten / und welche

Für-
 larg-
 eichs
 / zu
 dom-
 offen
 Für-
 Marc
 weno
 euchs
 falks
 Herz-
 berg
 jahrs
 ionis
 urchf.
 woro
 Exer-
 aller-
 ando
 nder-
 ürte
 rims-
 alle-
 ions-
 und
 lassen
 und
 erabo
 ange-
 einen
 Pun-



ferners entstehen mögten/ dieses dahin vermittelst und verglichen worden/ daß in beyden Herzogthumben Gütlich und Berg/ bey dem allgemeinen Frieden-Schluß und dessen Verordnung allerdinge zu lassen seye / und Dero zufoig Ihre Fürstl. Durchl. zu Neuburg ic. Ihren Evangel. Unterthanen so wohl Reformirten als Augspurgischen Confession, die jenigen Kirchen/ Kirchens Häuser/ Schulen/ und deren Rhentzen und Übungen/ darzu dieselbe vermög Instrum. Pacis befugt seynd/ und annoch nicht wieder haben (wan 4. oder 5. Familiae oder Haus-Gesinde ihrer der Evangel. Religion vorhanden) unweigerlich restituiren/ und sonst alles dasjenige/ was in mehrgemel. Instrumento Pacis denselben zum besten verordnet ist/ gedenen/ und dieselbe darüber in keinen Beschwerden lassen wollen/ noch sollen; Und weisen bey diesem Punct allerley Bedencklichkeiten an Seiten Sr. Churf. Durchl. zu Brandenburg movirt worden/ ist endlich verglichen/ daß/ so viel die Herzogthumben Gütlich und Berg betrifft/ es allerdinge bey der Regul des allgemeinen Münster- und Osnabrüggischen Frieden-Schluß/ und dem Stand des Jahrs ein tausend sechs hundert vier und zwanzig/ wie oben gemeldet/ auch denen in obgemel. Frieden-Schluß enthaltenen Regulen eingerichtet/ auch fest und unverbrüchlich gelassen werden solle. Indeme aber Sr. Churf. Durchl. zu Brandenburg einständig begehret/ daß denen Evangelischen im Herzogthumb Gütlich folgende Derter und publica Exercitia wie dieselbige de praesenti jeho ein haben/ als zu Bracht/ Brügggen/ Heinsberg/ Kaldenkirchen/ Süchtelen und Waldniel/ ob sie schon solche vermög obgemel. Frieden-Schlusses wieder abzustellen schuldig seynn mögten/ gelassen werden mögen. So haben Sr. Fürstl. Durchl. Pfalz Neuburg solche Exercitia an jehz gemel. Dertern ebener Gestalt/ als wan sie dieselbe Ao. 1624. in dem Stand/ darin sie sich an jeho befinden/ gehabt hätten/ Sr. Churf. Durchl. zu Freund- Bitterlichen Gefallen/ und zu Befestigung guter Einigkeit auch der Unterthanen mehrerer Verzichtung an jeho und inskünftig lassen und gestatten wollen. Jedoch
Dero

derg
Gül
gege
citic
thun
Str
gem
da u
rum
Reg
wär
welo
den.
zu g
befü
Hei
meh
weri
rück
sich
citi
Reg
Jhr
Exe
gege
cher
müs
Dun
uen
denf
wiri
gest
cii t

dergestalt/ daß es im übrigen bey obgemel. Frieden: Schluß in den
 Göllich und Bergischen Landen/ allerdings verblieben; und hino
 gegen die Evangel. Religions-Verwandten sich folgender Exer-
 citien/ benentlich zu Hambach/ Cusfkirchen/ Münster. Effel/ Ras-
 thumb/ Hilbert/ Kirchhoven/ Urmund/ Höngen/ Saffelen/ Fucht/
 Straaten und Bröterath/ welche daß ihnen vi Regula Pacis abh
 gemelten Dertern gebühren/ prärendiret wird/ sich begeben/ oder
 da unter diesen ein oder mehr Dertern sich bey der Commissario-
 rum Erkündigung befinden solten/ welche vermög jetztgemelter
 Regul des Jahrs 1624. den Evangelischen nicht zu restituiren
 wären/ an deren Stelle so viel andere/ als an diesen abgehen/
 welche gedachten Evangelischen in Krafft jetztgemelter Regul in
 den Herzogthumben Göllich und Berg restituiret werden müsten/
 zu quitiren und davon abzustehen schuldig. Hergegen wan sich
 befinden solte/ daß unter obbenentten Dertern/ Bracht/ Brüggen/
 Heinsberg / Kaldenkirchen/ Süchtelen und Waldniel ein oder
 mehr wären/ welche nach der Regul des Jahrs 1624. manutenirt
 werden müsten/ sollen dieselbe ohne andere restituenda dafür zu
 rück zu lassen/ nach obgemelter Regul gehandhabt werden. Wan
 sich auch unter den übrigen anjeho vorhandenen Evangel. Exer-
 citiis sich noch einige finden mögten / welche nach erstgemelter
 Regul des Jahrs 1624. nicht gelassen werden könten / solle bey
 Ihr. Fürstl. Durchl. gnädigstem Belieben stehen / ob sie selbige
 Exercitia (dafern es nur umb deren zwey oder drey zu thun)
 gegen ebenmäßige Nachgebung eines gedoppelten Anzahls sol-
 cher Exercitien / welche nach derselben Regul restituiret werden
 müsten/ lassen und handhaben wollen; sonst aber Ihre Fürstl.
 Durchl. und Dero Descendenten ihnen Evangelischen auffser de-
 nen/ so ihnen vi Instrumenti Pacis neben obgemelten darüber
 denselben gestatteten sechs Exercitien zu gebühren / sich befinden
 wird / einige Exercitia weiter einzuräumen/ und ins künfftig zu
 gestatten nicht gehalten seyn sollen. Wegen des Evangel. Exerci-
 tii in der Stadt Göllich aber (da daselb vermög Instrumenti Pacis

zu restituiren) lassen Ihre Fürstl. Durchl. geschehen/dass die Ewang-
 gelische nicht in der Stadt/sonderen draussen an einem Ihr Fürstl.
 Durchl. beliebigen und ihnen bequemen Ort eine Kirch oder Pres-
 dig-Haus auf ihre Kosten aptiren/ die Schulen aber/auch Wohn-
 nung der Predigeren/ und Schul-Dienern/ zu mehrer derselben
 Sicherheit in der Stadt haben mögen. So viel aber die Eleyische
 Marck- und Ravensbergische Landen anlangt/ haben höchst gemel.
 Ihre Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. zu Brandenburg etc. und
 Neuburg etc. zu mehrer Beruhigung der Unterthanen gemeldter
 Landen/ auch Versicherung einer und anderer Religion, Kirchen
 und Predig-Häuser/ auch deren Einkombsten/Rhenten und Ges-
 fälle/ wie gleichfals der herbrachten Exercitien und dan zu Ab-
 schneidung alles künftigen Miß-Verstands sich dahin verglichen/
 und lassen geschehen/dass/ wo in gemelten Eley- Marck- und Ra-
 vensbergischen Landen/ solche Kirchen/Gemeinden/ oder Schulen
 seynd/welche Anno 1609. das Exercitium entweder der Römisch-
 Catholischer oder Evangel. Religion gehabt/ desselben aber zwis-
 schen obgemel. Jahr 1609. und 1624. de facto, vel per vim ma-
 jorem durch Befehl oder durch eigene/ oder frembde Kriegs-
 Macht entsetzt worden/ folgendes aber restituirt/ und noch seynd/
 dieselbe sollen ungeachtet der Regul des Jahrs 1624. in gegen-
 wärtigem ihrem Zustand gelassen werden. Es wären dan in
 den Eley Marck- und Ravensbergischen solche Kirchen/Gemeinde/
 oder Schulen vorhanden/welche Anno 1609. das Exercitium der
 Römisch-Catholischen Religion gehabt/ selbtigen Exercitii aber
 zwischen erstgemel. Jahr 1609. und dem Jahr 1624. de facto vel
 per vim majorem durch einseitigen Befehl eigene oder frembde
 Kriegs-Macht entsetzt/ Anno 1624. aber sich wieder darinnen
 befunden/ welchenfals nicht attendirt werden solle/ wan gleich
 die Evangelische das Exercitium ihrer Religion zwischen Anno
 1609. und 1624. an einem oder andern Ort/welches den Catholis-
 schen Krafft vorbestellte Regulen des Jahrs 1609. und 1624. ge-
 bühret/ obgemelter Massen gehabt/ sondern in solchen Kirchen/
 Schu-

Sch
 Bef
 gisch
 lia
 den/
 Rhe
 wert
 hand
 larie
 Unt
 derlt
 Pre
 lige
 ner
 ange
 der
 geh
 Was
 Gua
 Reet
 die d
 Stit
 Stra
 enthe
 daß
 Rät
 weh
 von
 noh
 Sach
 selber
 Fall
 und

Schulen und Rhenten / unangesehen ihres vorigen und jetzigen Besizes/ solle den Catholischen in Clev. Marck. und Ravensbergischen in allen den Orten/ wo nur annoch vier oder fünff Familiaz oder Haus. Gesinde ihrer der Catholischen Religion vorhanden / unweitgerlich das Simultaneum mit gleicher Theilung der Rhenten und ordinair Einkommen verstattet und eingeführet werden/ da aber an selbigen Ort zwey Kirchen oder Capellen vorhanden/ sollen die im Dörstischen Vergleich verordnete Commislarien zu Beruhigung beyderseits Religions-Verwandten / und Unterthanen/ dahin sehen/ wie einer jederer Religion ihre absonderliche Kirch oder Capell angewiesen werden möge : auch den Predigern so wohl/ als Unterthanen einladen/ und auff alle billige Wege und Mittel bedacht seyn / daß einer den andern in seiner Religion-Ubung nicht verhindernen / und sich mit deme ihme angewiesenen Ort / auch Zeit und Stunde begnüge / in Theilung der vor Alters zu den Kirchen gehörigen und anteurbationem gehabtten Rhenten aber durchgehende Gleichheit gehalten werde. Was aber die publica Exercitia in den annoch mit Staatlichen Guarnison besetzten Clevischen Stätten / mit Nahmen Wesel/ Rees/ Embrich und Orson/ wie auch zu Buderich/ und sonderlich die darin gewesene / oder noch vorhandene Römisch. Catholische Stifter / Pfarrn/ Kirchen/ Clöster und Capellen / welche durch Staatliche Kriegs-Macht turbirt seynd / und noch zur Zeit vor enthalten werden/ anlanget/ da ist gut gefunden/ und verglichen/ daß von Jhr. Chur. und Fürstl. Durchl. Durchl. hinc inde zween Rätthe ernennet und committirt werden sollen/ welche sich in erwehnten Städten fürderlich zusammen thun / die Interessenten von beyden Religionen zu sich veraulassen / dieselbe nach eingehnemener gründlicher Information in ihren Vorschlägen/ wie die Sach in der Güte zu heben sey/ vernehmen / und sich mit denenselben/ wo möglich/ einerley Meinung vergleichen ; im widrigen Fall ihr Bedencken und unvorgreifliches Gutachten abfassen / und höchstemelsten Jhren Chur. und Fürstl. Durchl. Durchl. zu
fer

fernerer Derofelben gnädigster Verordnung einſchicken / welche dan, was dieſesfalls gutgefunden und geſchloſſen wird / denen Herren General - Staaten der vereinigter Niederlanden / geſambter Hand bekent machen / umb auch ihres Orts ſich darnach zu achten, beſtmöglichſt zu bewegen / und zu diſponiren / ihnen angelegen ſeyn laſſen wollen.

Damit auch die in Inſtrumento Pacis geſetzte Regula ratione liberatis Eccleſiaſticae & civicae wovon in §. 1. Art. 5. und hie / und dort in dicto Inſtrumento diſponirt worden / daſ nemblich die im Heil. Röm. Reich zugelassene Religionen gleich tractirt werden ſollen / von denen in dem Dörftiſchen Vergleich beliebten Commiſſarien deſto beſſer beobachtet / und künfftige Irrungen abgeſchnitten werden mögen / ſeynd die angeregte Regulen folgender Geſtalt fürs vierte declarirt und erläutert worden; Erſtlich / daſ ihren Ehr- und Fürſt. Durchl. Durchl. einem jeden in ſeinem Theil der einhabenden Landen / auch vermög Inſtrumenti Pacis frey bleibe / das öffentliche Religions - Exercitium ohne Nachtheit / und Beſchwär der andern Religion auff ſeine Koſten einzuführen / ſo dan allen ſo wohl Röm. Catholiſchen als Evangelisch - Reformirten und Lutheriſchen Religions - Verwandten / welche das Publicum Exercitium und Jus vocandi haben / und darin reſtituirt werden / Kirchen und Predig. Häuſer / Schulen und Capellen zu bauen / zu verbeſſern / zu erweitern / etnen oder mehr Paſtores, Prediger und Schul - Diener nach jeder Religion, Kirchen - Ordnung und Satzungen / auff ihre Koſten / und ohne der andern Religion Beſchwär und Nachtheit zu beruffen frey ſtehen / dieſer Geſtalt auch / daſ ein Paſtor oder Prediger eine oder mehr Gemeinden nach derofelben Belieben und Gelegenheit bedienen möge; jedoch gehalten ſeyn ſollen deſſals des Lands - Herrn / wofern derſelbe Patronus und Collator iſt / Collation, Confirmation, und Placitum einzuholen / welches dan nicht verweigert / noch auch anderen / als ſolchen Perſohnen / welche wegen gegen ihrer Qualification, wie es bey der einen oder anderen Religion bräuch-

lich

lich
den/
ben
erthe
dern
Paſte
ner
nicht
geſetz
gtern
nen
rende
miſch
oder
Kirch
gen/
ingl
Con
Frey
ren
differ
rungs
Rech
Con
ren/
bürde
chen
legen
halb/
begri
mehr
Wie
Diac

lich ist und erfordert wird/ auch von den Evangelischen Gemein-
 den/ daß sie mit seiner Person zu Frieden/ und auff Lehr und Le-
 ben nichts zu sagen haben/ beweislich vorbringen/ unauffhaltlich
 ertheilet werden sollen. Dafern aber der Lands: Herr nicht / son-
 dern ein ander Patronus oder Collator wäre/ solle der berufener
 Pastor und Prediger dannoch verbunden seyn/ einen Schein sei-
 ner Vocation, und Collation des ordentlichen Patroni (welche
 nicht verweigert werden solle) und Qualification, daß sie erst
 gefehlet massen richtig seye/ dem Lands: Herren oder dessen Re-
 gierung einzuliffieren/ und deme vorhergangen ungehindert sei-
 nen Beruff antretten/ und jedesmahl von Lands: Herren gebüh-
 rende Handhabung zu gewarten haben. Zwentens/ daß die Röm-
 isch: Catholische Geistliche Sæculares und Regulares Manns-
 oder Weibs: Personen in ihren Stifftern/ Collegien/ Pfarren/
 Kirchen/ Capellen/ und darzu gehörigen Häusern und Wohnun-
 gen/ auch gewidmeten Gütern/ Rbenten und Gefällen; Wie
 ungleichen der Evangelisch: Reformirten und Augsburgischen
 Confession Prediger an dem Ort ihres Domicilii, alle Geistliche
 Freyheit für ihre Personen/ und für die zu thren habenden Pfar-
 ren gewidmete Güter/ wie und wo dieselbe im Land gelegen in-
 differenter gentsessen/ dieselbe mit Land: Steuern/ Einquartie-
 rungen/ und dergleichen Lasten über das Herkommen/ wider
 Recht und Gebühr nicht beschweret/ auch niemanden ein Steurs
 Contingent, welches wegen Güter/ so zu einem Beneficio gehö-
 ren/ und ein ander im Besitz hat/ gegeben werden muß/ auffge-
 bürdet/ und an die Clöster/ und Geistliche/ welche von den tägli-
 chen Almosen leben/ und außserhalb ihrer Clöster/ und dabey ge-
 legenen Gärten/ und Plätzen keine liegende Güter haben/ dieserts
 halb/ wie Herkommens/ und da sie in der alten Matricul nicht
 begriffen/ oder die von Alters gehabt contribuabile Güter nicht
 mehr besitzen/ ganz ungefordert gelassen/ verschönet werden sollen.
 Wie ungleichen den Römisch: Catholischen Ordinario, Archi-
 Diaconis, Prælatis, Capitulis, Provincialibus, Abten/ Prioren
 und

und anderer Geistlichen Obrigkeit/ auch Praesidibus & Moderatoribus, Synodorum aut Classium zugelassen seyn sollen / den Geistlichen Rechten/ auch eines jeden Orden und Regul zu folg/ ad Visitationem & Correctionem vitae & morum, auch Einführung und Unterhaltung Geistl. Disciplin zu verfahren. Und solle die Weltl. Obrigkeit in deme / was von der einen oder andern Religion obgemeltem Ordinario Archi-Diaconis, Praelatis, oder Superioribus der Catholischen Geistlichen Rechten / und der Regularium Ordinum, Satzungen/ Regulen und Statuten/ auch der Evangelischer Kirchen-Ordnung gemäß/ des Visitati Lebens/ Handels und Wandels / Verhaltens / und Abstraffung halber statuiert ist/nicht verhindern noch auffhalten / weniger die Corrigen-dos vel Correctos gegen ihre Superiores schützen/ und sich zu widersetzen veranlassen/ sondern/ wofern der Visitatus Corrigen-dus, vel Correctus darüber an die Weltl. Obrigkeit provociren würde / derselbe abgewiesen / und denen ihme vorgesezten Geistl. Visitatoribus & Superioribus in Vollziehung der Execution gegen den Correctum die Hand bieten / und behülflich seyn. Es sollen aber die Visitatores sich in die dem Landts Fürsten competirende Jurisdictionalia nicht einmischen / und zu dem End die vorhabende Visitation, wie und wo solches bey den vorigen Herzogen zu Cleve und Graffen zu der Marck und Ravensberg Herkommens und bräuchlich gewesen Ihr. Churfürstl. Durchl. oder dero Regierung zeitlich notificiren Dero dan anheim stehen wird/ jemanden der des Visitatoris und Visitandi Religion zugethan ist/ umb der Visitation benzuwohnen / auff Ihr. Churfürstl. Durchl. Rosten zu adjungiren / welcher sich zwar der Geistlichen Leben/ Handel und Wandel nicht unternehmen / sondern solches dem Geistl. Visitatori heimgestellt seyn lassen / und derselbe darüber allein zu verordnen/der Adjunctus aber zu beobachten haben solle/ das bey der Visitation denen dem Landts Fürsten competirenden Jurisdictionalibus nicht vor- oder eingreifen werde. Wofern aber bey bestimbter Zeit kein Adjunctus sich einfinden würde/ wird

wird
Vifi
erlar
tion
gesin
solch
dem
sche
Gew
orden
ral, P
lung
seiner
tuten
Grat
dem
seiner
zuwe
in der
cessic
getra
und
gung
gebra
komu
Haupt
Häuf
gehen
Exem
Relig
wie g
Tage
fest z

wird dem Visitator desto weniger nicht frey stehen / die notificirte Visitation fortzusetzen / ferner sollen die Cathol. Geistliche nach erlangter Präsentation von ihrer Geistl. Obrigkeit / die Institution, Investitur der Catholischen Ordnung und Gebrauch nach / gesinnen / und sich also zu den Beneficiis qualificiren / und ohne solche vorgehende Qualification kein Catholischer Geistlicher von dem Lands. Herren admittiret / wie nicht weniger die Evangelische Prediger bey ihrer Kirchen. Ordnung / Statuten / Gebräuchen / Gewonheiten, Ceremonien und Disciplin, auch Besuchung der ordentlichen Conventen / sonderlich bißhero gewöhnlicher General, Provincial, Synodal, Classical und Præsbyterial. Versammlung ungehindert gelassen / sonst auch niemand an andere bey seiner Religion nit gewöhnliche Kirchliche Ceremonien und Statuten / als die Evangelische / bey der Catholischen Processionen Graß zu streuen oder Meyen zu sehn / Glocken zu ziehen / mit dem Gewehr aufzuwarten / und dergleichen Ceremonien wider seinen Willen gebunden seyn / noch auch damit umb denselben beyzuwohnen / beschwert werden / gleichwohl sollen die Evangelische in den Bältsch. und Bergischen Landen bey der Catholischen Processionen / und wan die Heil. Sacramenta zu den Krancken außgetragen werden / keine Aergerniß und Scandal, würcklich geben / und da sie den Catholischen bey den Processionen oder Austragung der Heil. Sacramenten begegnen / sich aller Bescheidenheit gebrauchen / und deme ihnen mit entdecktem Haupt zu Gemüth kommenden Priester / und Catholischen / gleichfals mit entdecktem Haupt / Ehr beweisen / oder biß darahn dieselbe vorüber / in ihren Häusern verbleiben / oder auff die Seite / oder in ein ander Haus gehen. Und weisen die Unterthanen sich billig des Lands. Fürsten Exempel zu bequemen / und dahero (ob sie gleich Evangelischer Religion. bey denen einfallenden Catholischen Feyr. Tagen / welches wie gebräuchlich in der Catholischen Kirchen / als gebottene Feyr. Tagen / von der Canzel verkündigt werden / Ihrer Lands. Obrigkeit zu unterthänigstem Respect, auch Gleichheit mit ihren Bes

nachbahrten zu halten/sich aller äusserlicher Hand: und Feld:Ar-
beit gleichs den Catholischen zu enthalten/so wollen jedoch höchst:
gemelte Ihre Fürstl. Durchl. und deren Successores Herzogen zu
Süllich und Berg Ihre Evangelische Unterthanen dießfals in ih-
ren Gewissen nicht beschweren/oder zu den Catholischen Ceremo-
nien/mit Pflanzung der Meyen/Strewung des Grass/Auffwar-
tung im Gewehr oder dergleichen nicht verbinden/ wie auch die
Beambte selbige so wenig/ als die Catholische unterm Schein/das
in der Stille in ihren Häusern gearbeitet/mit etniger Inquisition
weniger Dero Evangelische Unterthanen mit Observirung der
Römisch: Catholischen gebottenen Feyr: Tagen wider die Obser-
vantz des Jahres 1624. nicht beschweren/sondern wie es in selbigem
Jahr an einem jeden Ort/damit gehalten/ ohne Unterscheid und
Exception des damahligen Zustands hinweg wieder observiret wer-
den sollen. Was aber die Stadt Elverfeld/ auch in den Barmen
und Soblingen betreffet/haben Ihre Fürstl. Durchl. unter heutto-
gem Dato eine solche beständige/ immerwehrende Verordnung
(darauff gehalten werden soll) ergehen lassen/ das dieselbe sich
ihrer Handlung wegen/ dießfals mehr zu beschweren haben. Sol-
ten aber Ihre Fürstl. Durchl. oder Dero Successores zu Abwen-
dung Krieg/Pestilenz/ oder andere gemeine Gefahr/oder Schwü-
rigkeiten einige Buß: oder Bett: Tage oder auch für eine sonder:
bahre gemeine Gnad und Wohlthat Gottes/ Danck: oder Fest:
Tage anordnen/sollen die Evangelische nicht weniger als die Cas-
tholische ein jeglicher nach seiner Religion Weis solche Buß: Bett:
und Danck: Fest: Tage zu feyren schuldig und gehalten seyn/ eben-
mässig bleibt unter Ihr. Churfürstl. Durchl. geseßenen Catholi-
schen frey/ und bevor die Cathol. Feyr: Tage in ihren Kirchen und
Häusern zu feyren/ auch ihre Processiones, und andere Cere-
monien/wie von Alters/ zu halten/darin denselben von den Evan-
gelischen in Ihr. Churfürstl. Durchl. Landen auch keine Hinder-
ung noch Eintracht geschehen/weniger/wie gemelt/zu ihren Kir-
chen/ und bey Verrichtung ihres Gottes:Diensts/ wie auch den

Pro-

Pro
Aer
tung
Chu
sten
gen/
Ihr
anst
zu b
wie
geli
net n
eine
obse
werd
Fi
Exer
wohl
gen/
könn
Hau
unge
res zu
ihren
thanc
seines
durch
nis E
extra
gebra
oder l
schen
Pred

Processionen, Umbtragung der Sacramenten / und sonstigen etwigen Nergernuß gegeben / noch Insolentien verübet / sondern zu Erhaltung Respects, Ruhe und Einigkeit / die Ubertreter von Ihrer Churfürstl. Durchl. und Dero Beambten darsfür angesehen / sonst aber an einige Ceremonien, wie die auch Nahmen haben mögen/nicht verbunden seyn sollen. Und weisen den gemelten unter Ihrer Churfürstl. Durchl. gefessenen Catholischen gleichfals wohl- anständig sich Ihrer Churfürstl. Durchl. als ihrem Lands- Fürsten zu bequemen/als sollen sie ebener massen und sonst sich verhalten/ wie oben von denen unter Ihrer Fürstl. Durchl. gefessenen Evangelischen wegen Celebrirung der Feyr- und Bett-Tagen verordnet worden / also / das dießfals zwischen beyderseits Untertanen etne durchgehende Parität nach etner jeden Religions-Ordnung observirt / jedoch dabey Niemand in seinem Gewissen beschweret werde.

Fünfften / so viel das privatum oder domesticum Religionis Exercitium angehet / ist dasselbe dahin declarirt worden / das so wohl den Römisch- Catholischen als Evangelischen Ritterbürtigen/sonderlich/welche den Gottes- Dienst in der Nähe nicht haben können / frey stehe / auff ihren eigenen Häusern für sich / und ihr Haus- Gesinde / und weiter nicht das Exercitium ihrer Religion ungehindert zu üben / Priester / Pastores, Prediger und Præceptores zu halten / und was dem Gottes- Dienst anliebt / auff gedachten ihren Häusern zu verrichten / auch einem jeden der übrigen Untertanen / welcher an dem Orth seiner Wohnung oder in der Nähe seines Gottes- Dienst nicht abwarten kan / in solchem Fall / wan er durch Krankheit oder andere Hindernuß das publicum Religionis Exercitium nicht gebrauchen könnte / die Sacra in seinem Haus extraordinariè für sich / und seinem Gesinde / und weiter nicht zu gebrauchen / und sich darzu eines Priesters / Pastoris, Predigers / oder Præceptoris zu bedienen frey stehen ; Indeme sich auch zwischen der einen und anderen Religion Pastoren , Pfarrern und Predigern des Kinder- Taufsen halber Irrungen und Mißverständniß

ständnissen zugetragen, weissen der Pastor, Pfarrer oder Prediger der anderer Religion seiner Pfarr angehöriger Unterthanen Kinder tauffen/oder da dieselbe zu ihrer Religions-Verwandten Geistlichen oder Predigern aufgetragen werden/destoweniger nicht die Jura Stolz oder herbrachtes Tauff. Geld fordern wollen / als ist zur Erhaltung Fried und Einigkeit dieses dahin gestelt worden, das die Unterthanen / welche von ihren Pastoren, Pfarrern oder Predigern verschiedener Religionen seynd / ihre Kinder an anderen nechstgelegenen ihrer Religion Kirchen oder öffentlichen Übungen zur Tauff bringen / oder auch bey Winter-Zeit / der Kinder Schwachheit/ oder anderen erheblichen Verhindernüssen / dieselbe in ihren Häusern von ihrer Religion Pastorn, Geistlichen oder Predigern/jeder Kirchen-Ordnung und Ceremonien nach privatum tauffen lassen mögen; Darinnen auch von den Pastoren oder Predigern Loci nicht gehindert/ oder mit Abforderung einiger Jurium Stolz oder Tauff. Geld nicht beschweret/ auch ebener Gestalt es mit Administration einer jeden Religion üblichen Sacramenten und davon herrührenden Gebühren gehalten werden sollen.

Fürs sechste ist die in dem Instrumento Pacis verstattete bürgerliche Freyheit determinirt worden / das einem jeden ohne Unterscheid frey stehen solle sein Domicilium von einem zu dem anderen Orth (aufferhalb wo Ihre Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. und Dero geehrte Vorfahren die Gerechtigkeit hergebracht / das die Unterthanen ohne des Lands Fürsten Bewilligung nicht aufziehen mögen) seiner Gelegenheit nach zu transferiren/auch in, oder aufferhalb desselben/ja gar auffer Lands sich zu verheyrathen/ohne derhalben auß seiner ordinair Wohn-Platz und Gerechtigkeit außgestossen zu werden / das auch Niemand der Religion halber verachtet / noch auß der Kauff. Leuth Handwercken / Contracten/ Kauff und Verkauf beweg- und unbeweglicher Güter und Ver näherungs-Recht/ wo selbiges hergebracht/ noch auch von der Magistrats-Wahl oder anderer Promotion zu Ehren-Ämtern (in so weit sie dessen Anno 1624. hergebracht/und fähig gewesen) noch

von

von
Wan
ren g
öffen
gion
Könte
Pfarr
gesor
Kirch
liche
sollen
ligion
Kirch
Kirch
nien
werde
Unter
Land
ntesse
tion
nohm
Für
Land
schaff
will/
auch
sonde
angek
dese u
noch i
die B
auch
Ursac

von einigen Erbschaften oder Legaten, noch auf Hospitalien/
Waisen, Siechen, oder Leprosen, Häusern/Almosen/auch ande-
ren gemeinen Gerechtigkeiten/oder Handlungen/viel weniger von
öffentlichen Kirch, Höffen und ehrlichen Begräbnüssen der Reli-
gion halber aufgeschlossen / noch auch von ihnen für Begräbnüss,
Kosten ein mehrers / als von anderen / und weiter / als derselben
Pfarz, Kirchen Gerechtigkeith in dergleichen Fällen mit sich bringt/
gefordert/auch an dem Orth/da die Evangelische ihre absonderliche
Kirch, Höff oder Plätze haben / sich alsdan der Römisch, Catho-
lischen Kirch, Höffen außershalb der Erb, Begräbnüssen enthalten
sollen. Jedoch daß bey den Begräbnüssen einer oder anderer Re-
ligion, wan es dem Herkommen zuwider / und wan sie in derselben
Kirchen kein Exercitium haben/auff den Kirch, Höffen oder in den
Kirchen nicht gepredigt / sondern die Predig und übrige Ceremo-
nien an dem Orth ihrer gewöhnlicher Versammlung verrichtet
werden / und in diesem und allen anderen dergleichen Fällen alle
Unterthanen und Eingesessene obgedachter Herzogthumben und
Länden untereinander einerley Recht / Schutz und Gleichheit ge-
nießen / auch der ein vor dem andern in Schatzungen / Contribu-
tionen, Diensten/Bürgerlichen Lasten / und sonst nicht über-
nehmen werden.

Fürs siebende / daß Niemand / welcher auß anderen frembden
Länden in angeregte Herzogthumben Göllich/Eleve/Berg Graff-
schaften Marck und Ravensberg kommen / und sich niederlassen
will/wan er einer der obgemelten dreyen Religionen zugethan ist/
auch sich der Poltzen, Ordnung/als weit dieselbe die Religion nicht/
sondern alle und jede Unterthanen ohn Unterscheid der Religion
angehet/gemäß qualificiren kan/und sonst seines ehrlichen Han-
dels und Wandels Zeugniß hat / die Beywohnung nicht versagt/
noch derselb der Religion halber abgewiesen. Wie dan detsfalls
die Verordnung/welche von einer oder anderer Länds, Herrschafft/
auch Statt, Magistraten in vim Retorsionis oder auß anderen
Ursachen zur Exclusion eines oder anderen Eingesessenen von
Bür.

ger
tins
ist
die
s ist
den,
oder
adeo
nun
nder
selbe
oder
iva-
oder
r. Ju-
stalt
nen.
llen.
eger.
ater.
deren
und
ß die
szies
oder
ohne
auff
e ver-
eten/
Bero
t Ma-
n (in
) noch
von

Bürger-Recht oder Ehren-Aemtern gemacht / und bißhero ob-
 servirt seyn mag hiemit cassirt und aufgehoben / sondern ohn Un-
 terscheid der dreyen Religionen Gleichheit gehalten / und dasie-
 nur/wie jezt gemelt / sich der Policey-Ordnung gemäß qualifici-
 ren können/zugelassen werden sollen/ sondern soll der jentg / so einer
 der dreyen Religionen zugethan ist / so wohl als auch / wan
 auch ein Römisch-Catholischer oder aber ein Religions-Verwan-
 ter seine Religion verändern/ und eine andere (wosern dieselbe
 im Römischen Reich und Instrumento Pacis nur zugelassen ist)
 führen und üben will/geduldet werden/ und mit freyem Gewissen/
 wan er an dem Orth/da er wohnen/und sich niederlassen mögte/das
 öffentliche Exercitium seiner Religion nicht zugelassen wäre / in
 seinem Haus neben seiner Familie und Gesind ausser Inquisition
 und Turbation privatim, jedoch ohn Einführung etniges Exerci-
 tii, seiner Devotion abwarten/in der Nachbarschaft aber/oder da
 seine Religion öffentlich geübt wird/so oft und wes Orths es thue
 beliebtg/dem Exercitio beyzuwohnen/auch seine Kinder in frembde
 seiner Religion zugethane Schulen / oder auch / wan er will / zu
 Haus privatis Præceptoribus zur Unterweisung ohn Verhinde-
 rung dargeben/und in übrigen obgedachter in nechstvorigen §. ex-
 primirter Bürgerlicher Freyheit überall genießen möge / ohn je-
 doch / das er der andern Religion zugethane einige Aerger-
 niß würcklich geben /sondern sich überall bescheidenlich verhalten/
 und sein Amt mit gebührender Subjection und Gehorsam der
 Land- und Policey-Ordnung nach (in so weit dieselbe die in In-
 strumento Pacis zugelassene Religionen nicht concernirt / und
 diesem Vergleich nicht zuwider ist) verrichten / und zu keiner Un-
 ruh oder Verwirrung Ursach geben soll / noch möge. Woben
 gleichwohl auffbedingungen worden/well die freye Bürgerliche Bey-
 wohnung beyderseits Unterthanen ohn Unterscheid der Religio-
 nen vermög Frieden-Schluss und dieses Vergleichs ungehindert
 seyn und bleiben / und also keiner der obgemelten dreyen Religio-
 nen zugethauer Eingeseßener seiner Religion halber / über kurtz/
 oder

oder
 est, u
 ren g
 Jede
 des B
 zwat
 schtel
 mun
 erhal
 tigt s
 Hau
 sten i
 ren u
 D
 Eccle
 destol
 ist Er
 den S
 Marc
 Hosp
 Vicar
 und a
 Chem
 und g
 hab t
 ciren
 solche
 in Spe
 reyen
 Cleve
 in diet
 Quali
 munde

oder lang/wobon in Instrum. Pacis Art. 7. §. Conventum autem est, ut à Territoriorum Dominis, &c. disponirt ist/ zu emigriren genöthiget ist / weniger aufgewiesen noch vertrieben werde. Jedoch sollen die jentge/welche sich solchen privati Exercitii vermög des Frieden-Schluss in ihren Häusern wollen gebrauchen / ob sich zwar in derselben in einer Stadt / Pfarz oder Gemeinden unterschiedliche befinden mögten / deswegen einig publicum oder commune Exercitium unter sich ohn des Lands Fürsten anstrücklich erhaltene Bewilligung anzustellen oder einzuführen nicht bemächtigt seyn / sondern sich mit ihrem Privato für sich und ihr Gesind zu Hauf begnügen lassen / das Publicum aber an Derther / da es sonst in der Nähe in öffentlicher Übung / wie obgemelt / frequentiren und gebrauchen mögen.

Diesem nach / und fürs Achte / damit auch Ratione Bonorum Ecclesiasticorum die in Instrumento Pacis enthaltene Regulen desto besser in angeregten Landen unterhalten werden können. So ist Erstens gut befunden / bewilligt und verglichen worden / das in den Herzogthumben Gütlich / Cleve und Berg / auch Graffschafften Mark und Ravensberg alle Kirchen / Elöster / Stiffter / Capellen / Hospitalen / Prælaturen / Præbenden / Canonicaten / Pastoraten / Vicareyen und andere Geistliche Beneficien / wie auch Schulen / und alle darzu gehörige Rhentzen / Einkomsten und Gefällen / in solo Heim Stand / darin sie primâ Januarii des Jahrs 1624. gefunden und gewesen seynd / gelassen / und respectivè restituirt und gehandelt werden sollen / also / das solche Beneficia, wan sie hinführo vaciren und verfallen / von den Patronis und Collatoribus zu Behuff solcher Religion, woben sie in selbstgem 1624. Jahr gewesen / und in Specie alle Prælaturen / Canonicaten / Præbenden und Vicareyen / in allen Collegiat-Kirchen / in den Herzogthumben Gütlich / Cleve und Berg / wie auch St. Patrocli zu Soest / und welche ferners in diesen Landen Anno 1624. bey den Catholischen gewesen / allein qualificirten Römisch-Catholischen unauffgehalten / und ohn Verminderung und real Beschwörung gemelter Beneficien conferirt werden

werden sollen/bey welcher Regul des allgemeinen Friedens Schlußes es dan in den Herzogthumben Süllich und Berg aller übriger Beneficien und Geistlicher Güter halber / wte dieselbe Nahmen haben mögen, auch deren Rbenten und Gefällen es durchgehends und beständiglich verbleiben und gelassen werden sollen. Weilen aber Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg dafür gehalten/ daß selbige Regulam in den Clevisch·Marck· und Ravensbergischen Landen gleichfals durchgehends einzuführen / allerhand Schwärigkeiten würde erwecken/ so ist zum Andern solche hinweg zu nehmen gut befunden / und können höchstgemelte Ihre Fürstl. Durchl. zu Neuburg/ze. auf denen oben angezogenen Ursachen geschehen lassen / daß von obgemelten Vicareyen / Beneficien und Geistlichen Gütern die jenige / welche in den Clevisch·Marck· und Ravensbergischen Landen zu dem Evangelischen Gottes·Dienst / Schulen und Studenten vor dem Jahr 1651. würcklich applicirt seynd/denselben verbleiben mögen. Was aber sonst zu weltlichen oder zu anderen dan jetztgemelten Usibus verwendet/oder auch wohl von den Patronis und Collatoribus von denen den Catholischen vermög dieses Vergleichs competirenden Beneficiis selbst genossen worden/ den Catholischen inskünftig bey Execution dieses Vergleichs alsobald unweigerlich restituirt/und in dessen Entziehung durch die in dem Dörstischen Vergleich aufgesetzene Commissarios nach Inhalt desselbigen Vergleichs die G·ühr verordnet werden soll. Sollten aber den Evangelischen vor dem Jahr 1651. einige solche Beneficia applicirt seyn / welche den Römisch·Catholischen Pastoren entzogen/und es dahero denselben anjeho an nöthiger Subsistenz ermanglen / alsdan wollen Se. Churfürstl. Durchl. darin remediiren/und jetztgemelte Pastoren entweder mit denselben/ so bald sie vaciren werden / oder anderen erst vacirenden Beneficia hinwiederumb providiren / immittels aber / und bis welches würcklich geschehen / mit einer solcher Bensteuer / daß Jährlich bis zweyhundert Reichthaler / oder so viel er sonst von der ganzen Pfarz oder Beneficio genossen und gehabt / oder genieffen können/

können
ohnfehl
gem
vorha
wolle
hunde
seu ge
ficiun
doch d
oder n
sten u
vier n
Geistl
Instru
behält
und G
hends
was d
nison
ren / u
worde
aber d
chen
werde
vorde/
bende
1624.
damit
ficia u
ten, u
daran
dan fe
nach z

können/ zu seinem Unterhalt haben möge (welches von der selben
 ohne Fehlbar zu entrichten) versehen lassen; Dafern aber auch an eini-
 gem Orth über fünf hundert Communicanten der Catholischen
 vorhanden/ und der Pastor einen Capellan von Alters gehabt hätte/
 wollen höch gemelte Se. Churf. Durchl. demselben Capellan ein
 hundert Reichst. oder wie viel des Capellans Beneficium vor die-
 sem getragen/ zu dessen Unterhalt reichen/ oder aber das alte Bene-
 ficium bey Execution dieses Vergleichs restituiren lassen; Jed-
 doch daß Drittens unter solchen applicirten Gütern kein Geist-
 oder weltliche Stifter/ noch Clöster/ oder deren Rhentem/ Einkom-
 sten und Gefälle / welche Anno sechszechen hundert zwanzig und
 vier noch in der Catholischen Händen/ und mit derselben Religion
 Geistlichen besetzt gewesen/ verstanden/ sondern es hiemit / wie in
 Instrumento Pacis versehen/ allerdings observirt werden soll/ vor-
 behältlich/ was von der Augustiner Clöster zu Besel Einkomsten
 und Gefällen den Evangelischen vor dem Jahr 1651. und nachge-
 hendes der Univerſität zu Duisburg wirklich appliciret / auch
 was daroben vondenen in den Elexischen mit Staatlichen Guar-
 nison auch besetzten Städten / vorhandenen Kirchen und Clöster-
 ren / wie auch hier unten von dem Clöster in der Pypstatt disponiret
 worden. Wobey es dan allerdings sein Verbleiben hat; Dafern
 aber Viertens in gemeltem Jahr 1624. in einigen anderen weltli-
 chen Stiftern oder Clöster/ als welche hernegst folgen / und benent
 werden/ oder auch in der Collegiat-Kirchen zu Bielefeld oder Her-
 vorde/ mehr dan einer Religion Subjecta gewesen/ sollen die Prä-
 benden oder Subjecta instänfftig auff selbtige Zahl/ wie sie Anno
 1624. gewesen/ bey den negstinstänfftigen Vacantiis reduciret / und
 damit von Ihrer Churf. oder Fürstl. Durchl. Durchl. da die Bene-
 ficia in Dero Turno erfallen/ oder den anderen Collatoren/ Präla-
 ten, Abtissinn/ oder Superioribus so lang continuirt werden/ bis
 daran es auff den Statum Anni 1624. wieder gerichtet / dabey es
 dan folgendes gelassen/ und die Collatores und Superiores sich daro-
 nach zu achten haben sollen; Welten aber Ihre Churfürstl. Durchl.
 dafür

Dafür gehalten/ daß die weltliche Jungfrätliche Stiffter zu Bedo-
 bur/ Oberendorff/ Frewdenberg/ Sevelsberg/ Clarenberg/ Herdick
 wie auch St. Walburg in Soest/ und zu Schilschede in der Graff-
 schafft Ravensberg/ zu Unterhaltung der Adeltichen Töchter ver-
 ordnet/ die von dem Adel aber/ in den Cleve, Marck, und Ravens-
 bergischen Landen mehrentheils der Evangelischen Religion zuges-
 thane/ daß diesem nach den Evangelischen der mehrer Theil/ den Ca-
 tholischen aber die übrige Præbenden zugewendet / und deswegen
 anjeho ein sichere Verordnung auffgericht werden mögte. Ihre
 Fürstl. Durchl. zu Neuburg aber dabey allerhand erhebliches Bes-
 dencken getragen. So ist dieses jedoch endlich dahin genohmen
 worden/ daß die jetzt auff gemelten Stifftern vorhandene Catholische
 uncurbirt gelassen/ auch bey den künftigen Vacantien so wohl
 die Catholische als Evangelische der Præbenden fähig seyn/ und
 darzu befördert werden können und mögen. Jedoch dieser Gestalt/
 daß auß obgemelten acht Stifftern auff vier derselben zum wenig-
 sten das dritte und auff den vier übrigen der vierte Theil mit Ca-
 tholischen Jungfrauen besetzt seyn und bleiben solle; Und daher
 auff den jenigen/ da anjeho nicht drey oder vier Catholische vorhan-
 den/ die erledigte oder resignirte Præbenden an die Catholische so
 lang/ und an die Evangelische eher nicht vergeben werden sollen/ biß
 daran auff einem jeden Stifft wenigst drey oder vier Catholische
 wäreklich providirt seynd/ und ihre Præbenden haben. Und wei-
 len man so gleich/ auff welchen Stifftern der dritt- oder vierte Theil
 wenigst Catholisch seyn solle / nicht entscheiden noch benennen köno-
 nen/ so solle solches bey denen im Dörstischen Vergleich beliebten
 Commissarien ehisten Ankunfft in das Herzogthumb Cleve und
 Graffschafft Marck unter Ihrer Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl.
 Ratification geschehen/ alles jedoch mit diesem außtrücklichen Be-
 ding und Vorbehalt/ daß unangesehen / daß ein- oder ander Stifft
 mit dem dritten oder vierten Theil Catholischen besetzt / Ihrer
 Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. wie auch anderen Collatori-
 bus frey stehen / und unbenohmen seyn solle/ die folgendes vacirende
 Præ-

Præ-
 ren/
 ten u
 den t
 da di
 Vor
 so wi
 den/
 lirt,
 Abti
 alle
 der R
 ret w
 dritt
 viert
 qual
 bus
 sollet
 Man
 hand
 quem
 sehen
 gest
 chem
 Stif
 Stif
 tiger
 zwey
 tholi
 ange
 affig
 nütz
 licher

Præbenden ihres Wohlgefallens auch an Catholische zu conferiren/dergestalt/das die Anzahl der Catholischen über gemelten dritten und vierten Theil zwar vermehret / aber nicht geringert werden könne noch möge. Ebener Gestalt bleiben in diesen Stifftern/da die Abtissin / Probstin und andere Prælaturen oder Officia per Vota der Stiffts Jungfrauen erwehlet werden / die Catholische so wohl als Evangelische/ auff welche die mehrere Vota fallen werden/solcher Prælaturen/Officien/ da sie darzu erwehlet/ oder postuliret, oder auch da dieselbige sonsten ohne Capitular-Wahl von der Abtissin/oder anderen Prælaten und Superioribus von Alters her allein conferiret werden/ fähig/ also/ das dieselbe ohne Unterscheid der Religion darzu erwehlet / postuliret / oder darinnen providiret werden/ jedoch mit diesem außstrücklichem Beding/ das/ da der dritte oder vierte Theil Catholisch/zum wenigst auch die dritte oder vierte Abtissin auß den Catholischen alsdan erwehlet/oder sonst eine qualificirte Catholische darzu postuliret / oder von den Superioribus angeordnet werden solle / in alle Wege und zu jeder Zeit aber sollen so wohl in diesem als anderen Stifftern und Collegiis Manns- und Frau-Personen/da beyder Religion Subjecta vorhanden/ den Catholischen ihr freyes öffentliches Exercitium zu bequemer sicherer Zeit und Stunden Vor- und Nachmittag/unangesehen sie dasselb Anno 1624. nicht geübt haben mögen / uncurbirt gestattet / und sie darin keineswegs behindert werden / auch zu solchem Ende derselben Probsten / Beichtiger oder Sacellan auß der Stiffts-Mittelen und Gefällen/welche bey vorigen Zeiten/ da das Stift noch ganz Catholisch gewesen/der zeitlicher Probst/ Beichtiger oder Sacellan genossen / eine billige Competenz wenigst von zwey hundert Reichsthaler oder so viel derselb vorhin bey den Catholischen gehabt / und genießen können / Jährlichs zugelegt und angewiesen/ wie ungleichen denen Evangelischen in denen ihnen assignirten Zeiten und Stunden keine Eintracht noch Behinderung zugesügt/nach sie mit denen bey ihrer Religion nicht gebräuchlichen Ceremonien beschweret werden. Und weisen beyderseits

Bedo
dicke
rass
ver
ens
uges
Ca
egen
Ihre
Bes
men
holts
wohl
und
stalt/
entgo
t Cas
ahero
hans
che so
n/bis
liche
dweio
Theil
n köno
ebten
e und
nrchl.
i Bes
Stift
Ihrec
utori
rende
Præ-

Religions-Verwandten besser und bequemer seyn mögte / diese
 Stifter so wohl als andere Jungfräuliche Stifter und Klöster / da
 verschiedener Religion Subje^{ta} vorhanden / gegen einander auß
 zuwechseln / und einer jederer Religion sichere Stifter und Klö
 ster privativè, welche allein Catholischen / Augspurgischen oder
 Reformirten seyen / anzuweisen; So wird solches zu bequemer
 Zeit und Gelegenheit vorzunehmen und zu Werck zu richten auß
 gestellt und vorbehalten; Nicht weniger wollen auch fürs Fünffte
 Se. Churfürstl. Durchl. Ihre die von Ihrer Fürstl. Durchl. begehr
 te Restitution des in der Lipstatt vorhin gewesenen Augustiner
 Klosters lassen recommendirt seyn / und da sich finden solte / daß
 diese Restitution nach Inhalt des Instrumenti Pacis und des Sta
 tūs Anni 1624. geschehen müste / wollen Se. Churfürstl. Durchl.
 daran seyn daß/welken dem Bericht nach jetzt gemeltes Kloster schon
 vor hundert und mehr Jahren eingezogen / und säcularisirt seyn
 solte / und daher zum andern Gebrauch verändert / also in vorigen
 Stand nicht gebracht werden kan / daß dagegen ein ander Orth / der
 so gut ist / nach höchst gemelter Sr. Churfürstl. Durchl. Belieben
 entweder in Lünen / Unna oder Hattingen / oder auch in der Stadt
 Bielefeld oder Hervorde angewiesen / auch in gemeltem Jahr 1624.
 von den Catholischen darzu besessene und genutzte Rbenten und
 Gefälle gefolget / oder deren billige Werth erstattet werden solle;
 Was auch die auß dem Kloster zu Bloto vor langen Jahren der
 Schulen zu Düsseldorf / und nachgehends mit denselben Anno
 2621. dem Collegio Societ. Jesu daselbst auffgetragene Rbenten /
 Einkomsten und Gefälle betreffet / solle es mit denselben nach In
 halt des Anno 1647. dießfalls absonderlich auffgerichteten Neben
 Recels allerdings gemäß gehalten / und respectivè restituir^t wer
 den; So sollen auch die Patroni und Collatores, so geist^l als welt^l
 lich von dem Landts Fürsten oder dessen Regierung und Beamb
 ten in ihrem Jure conferendi nicht gehemmet noch beschrenckt
 werden / jedoch auch nicht bemächtigt seyn / die Præbenden / Benefi
 cia, Capellen / Vicareyen / welche nach oft gemelter Regul des all
 gemein

gem
 verb
 von
 1624
 zu di
 gion
 oder
 oder
 unbe
 selbst
 gion
 mehr
 den C
 Hen
 rüber
 ten zu
 gehol
 gen u
 Dien
 gericht
 vor d
 dispo
 ligion
 thane
 ciatur
 der Pr
 seyn /
 verni
 gestel
 werde
 Canc
 nefici
 Eleve

gemeinen Frieden/ Schluß und dieses Vergleichs den Catholischen
 verbleiben/ inskünftig anderen Kirchen/ dan zu welchen dieselbe
 von Anfangs verordnet/ und von Catholischen Beneficiatis Anno
 1624. genossen und bedienet worden/ oder anderen Usibus, dan dar
 zu dieselbe fundiret/ zu appliciren/ weniger an eine andere Reli
 gion, dan welche dieselbe Anno 1624. obgemelter massen gehabt/
 oder denen es vermög dieses Vergleichs verbleiben/ zu conferiren
 oder zuzuwenden; Sonsten aber einer jeden Religion Obrigkeit
 unbenohmen/ sondern außtrüeklich vorbehalten bleibt/ durch sich
 selbst/ oder ihre darzu verordnete Commissarien über ihrer Reli
 gion zugehörige Güter/ Rbenten und Gefälle zu Beförderung
 mehrern Ehren Gottes/ und bessern Kirchen/ Dienst/ wie solches
 den Catholischen geistlichen Rechten oder der Evangelischer Kir
 chen/ Ordnung gemäß ist/ zu verordnen/ und zu disponiren/ da
 rüber jedoch der Patronen Willen und Consens (dafern die Rben
 ten zu einem Beneficio Juris Patronatus gehörig) vor allem ein
 geholt und erlangt werden solle. Was aber die jenige Stiftun
 gen und Foundationes, welche nicht zu dem Catholischen Gottes
 Dienst/ sondern pro Studiis und anderen löblichen Exercitiis auff
 gericht worden/ anbelangt/ da bleibt den Collatoribus frey und bes
 vor darmitten nach Inhalt der Foundation zu verfahren/ und zu
 disponiren. Dafern auch inskünftig einer der Catholischen Re
 ligion, oder Evangelischer/ oder Augspurgischer Confession zuge
 thaner Prälat, Canonicus, Canonissa, Parochus oder Benefi
 ciatus seine Religion oder Confession verändern würde/ solle er
 der Prälatur, Präbenden/ Pfarren oder Beneficii eo ipso verlustig
 seyn/ und dasselb einem andern solcher Religion, zu welcher dasselb
 vermög Instrumenti Pacis und dieses Vergleichs gehörig/ unauß
 gestellt/ und ohne Beschwerung/ wie oben gemelt/ wieder conferirt
 werden/ was aber die Collation und Vergebung der Prälaturen
 Canonicaten/ Präbenden/ Vicareyen und anderer geistlicher Be
 neficien belangt/ welche in mehrgemelten Herzogthumben Gältich/
 Cleve/ Berg/ auch Graffschafft Marck und Ravensberg zu des
 Landes

Landes Fürsten Collation gehörig / solle es damit nachfolgender Gestalt unveränderlich gehalten werden / das auff den jenigen Stifffern/da alle Collationes dem Fürsten völlig gebühren / Ihre Churfürstl. Durchl. und Dero Descendenten die jenige Beneficia, so in dem Januario, Martio, Majo, Julio, Septembri & Novembri verfallen / oder ad Manus Principum resignirt werden / also auch Ihre Fürstl. Durchl. und Deroselben Descendenten die jenige/so in Februario, Aprili, Junio, Augusto, Octobri & Decembri fallen oder resignirt werden / zu vergeben zustehen / aber auff den jenigen Stifffern / da die vortige Fürsten nur sechs Monat hergebracht/jedem Chur. oder Fürsten und dessen Descendenten drey Monat reservirt werden/dergestalt/das Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg an denselben Orthen in Januario, Majo und Septembri, und Ihre Fürstl. Durchl. zu Neuburg in Martio, Julio & Novembri die Collation ohne Beschwer oder Verminderung/wie oben gemelt / gebühren solle / auch der von einem oder andern Chur. und Fürsten Provisus schuldig seyn mit Vorzeigung seines Collations. Patents des andern Placitum zu erhalten / wie dan ohne dessen / und der Collation Vorzeigung / die Prælati und Capitula die Provisos zur Possession nicht zulassen/noch gestatten / auch zur besserer Nachricht / so oft eine Prælatur, Præbend oder Beneficium zu Ihrer Chur. und Fürstl. Durchl. Durchl. Collation vacirt / solche Vacans / und durch welches Absterben / auch in welchem Monat oder Turno dieselbe sich begebe / schriftlich Ihrer Chur. und Fürstl. Durchl. oder Dero heimgelassener Regierung unverzüglich unterthänigst berichten sollen.

Endlich und fürs Neunte solle das verglichene und fest gesetzte auff die Art und Weise / wie in dem mehr angeregten Dörstischen Vergleich / §. Zweytens sollen von beyden hohen Theilen / re. und folgendis disponiret ist / introduciret / und zu Berühigung beyderseits Geistl. und weltlicher Unterthanen vollenzogen / und solcher Dörstischer Vergleich / in so weit er durch diesen Neben-Recess nicht erläutert noch limitiret worden / sancte unterhalten werden / dieser Neben-

Ne
ran
Du
Be
melt
vern
den
ligie
Ein
abge
und
mit
cels
meld
Rati
einzu
schaf
temb

L. S.

L. P.

L. P.

Neben-Recess auch demselben gleichgültig / und mit ebener Guarantie bekräftiget seyn solle / wie dan Ihre Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. dero Regierung / Rätthen / auch Ober- und Unter-Beaunten gnädigst auffgeben und befehlen wollen / auff mehrge- meldten Dörstischen Vergleich / und diesen Neben-Recess, und was vermög derselben zu Werck gerichtet / observirt / und exequirt werden solle / steiff und fest zu halten / einen jeden ohne respect der Religion dabey zu handhaben / und darüber bey Vermeidung ernstlichen Einsehens nicht zu beschweren / auch solches per generalia Edicta abgeben zu lassen. Wie dan hernegst auß diesem Neben-Recess und dem Dörstischen Vergleich ein Instrumentum gemacht / und mit cooperation Ihrer Fürstl. Gnaden zu Münster in einen Re-cess gebracht werden solle. Dessen allen zu Urkund haben höchstge- meldter Ihrer Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. hierzu verordnete Rätthe unter gnädigster Ratification, welche inner zehn Tagen einzubringen / diesen Recess unterschrieben / und mit ihren Pittschafften befestiget ; So geschehen Elebe am 9. Tag Monats Sep-tembris des ein tausent sechs- hundert sechs- und sechzigsten Jahrs.

L. S. Otto / Freyherr von
Schwerin.

L. S. Johann Henrich /
Freyherr von
Winckelhausen.

L. P. Werner Wilhelm
Blaespiel.

L. P. Franz von Gylse.

L. P. Adolph Büst-
haus / D,

L. P. Henr. Schnel-
len / VC.

D

Fers

Ferner Neben-Recess.

SU wissen seye hienitt / als bey des jetzt auffgerichteten Religi-
 ons-Recess Ratification und Vollziehung an Seithen
 Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg erinnert und
 vorgeschlagen worden / daß die in S. Drittens zu Hinlegung der
 von der Zeit wehrender Religions-differentien / re. gesetzte
 parenthelis; Wan vier oder fünff Familia oder Hauffgesinde
 ihrer der Evangelischer Religion vorhanden / zu Verhütung
 künfftiger Disputen ausgelassen werden mögte / so dan zum andern
 wegen des S. Wan sich auch in den übrigen jetzt vorhande-
 denen Evangelischen Exercitiis, &c. Ihre Fürstl. Durchl. zu
 Neuburg sich dahin erklären wollen / daß Sie annoch ferners an
 zwey oder drey Dertern / da das Evangelische Exercitium vorhande-
 den (welches daselbsten sonsten vermög der Regul des Jahrs 1624.
 nicht zu gestatten) ein jedes gegen Nachlassung zweyer Derter /
 welche sonsten vermög Instrumenti Pacis den Evangelischen zu re-
 stituiren / in ihrem Stand gelassen werden mögten / Ihre Fürstl.
 Durchl. zu Neuburg aber alles das jentige / was zu Beruhigung
 beyderseits Lander und Unterthanen und der Religion Sicherheit
 und Befestigung / auch die künfftige Irrungen und Klagen ab-
 zuschneiden / dienlich vorzustellen geneigt / so haben sich dieselbe da-
 hin erklärt / daß wie die bey dem ersten Puncto vermeldere Paren-
 thelis in obgemeltem S. Drittens zu Hinlegung im Göllich und
 Bergischen / re. also auch folgendes darnach eben dergleichen Paren-
 thelis wegen der Clevisch-Märck- und Ravensbergischen sich be-
 findet und eingerückt worden / daß beyde eines und andern Orts
 aufgelassen / und im übrigen dem auffgerichteten Vergleich nach ge-
 lebt / und zur Execution gestellt werden möge. Was aber zum andern
 die / über den Haupt-Recess, im Herzogthumb Göllich benen-
 te sechs ferner begehrte jetztige Exercitia anlanget / wollen dieselbe
 deswegen dieses heylsame Werck nicht zurück lassen / sondern der

geme
 hend
 daß j
 Schl
 zwey
 den-
 thän
 ständ
 mehr
 tien e
 restie
 halt d
 sich d
 Urku
 Unte
 Septe

S

gemeiner Beruhigung zum besten gestatten / daß / da bey bevorstehender Execution sich befinden würde / daß ein oder andern Orts daß jetzt vorhandenes Exercitium krafft Münsterischen Friedens-Schlusses eingestellt werden müste / von den Evangelischen aber zwey Exercitia, welche ihnen sonst nach Inhalt erstgemelten Friedens-Schlusses zu restituiren wären / Ihrer Fürstl. Durchl. unterthänigst vorgeschlagen / und darauff von ihnen Evangelischen beständiglich renunciirt würde / Ihre Fürstl. Durchl. eines oder mehr deren im Göllich und Bergischen jezo vorhandenen Exercitien ein jedes gegen Nachlassung zweyer / welche sonst ihnen zu restituiren wären / über obgemeldte sechs gestatten / und nach Inhalt des Haupt-Vergleichs handhaben lassen wollen / darnacher sich dan die angeordnete Executions-Commisarii zu richten. Urkund Ihrer Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. eigenhändiger Unterschrift und bengetruckten Insiegelen. So geschehen den 17. Septembris. 1666.

Friederich Wilhelm / Philipp Wilhelm.
Churfürst.

L. S.

L. S.

Religions = EDICTUM

de 26. Aprilis 1668.

Wir Philip Wilhelm / von Gottes Gnaden
 Pfaltz Graff bey Rhein ic. Thun kund und fügen Un-
 seren Ambleuten / Bögten / Richteren / Schultheissen /
 Dingeren / Burger Meister / Scheffen und Rath / auch Geschwor-
 nen / Vorsteheren / samt sämtlich gemeinen Eingefessenen Unserer
 Herzogthumberen Gülich und Berg / hie mit gnädigst zu wissen /
 demnach Wir mißfällig vernommen / daß obwohl wir unseren Be-
 ampten und Unterthanen / durch öffentliches Edictum vor diesem
 gnädigst bekannt gemacht / was wir mit unserem Vattern Brus-
 dern und Gevätern / des Herrn Churfürsten zu Brandenburg
 Liebden am 9. Septembris 1666. vor einen Neben Recels wegen
 der Religion, und was derselbigen anlebet / auffgerichtet / und da-
 bey gnädigst befohlen / niemant dagegen zu beschweren / dennoch
 demselben Neben Recels in einem und anderen nicht nachgesebet
 worden / als haben Wir mit Ihrer Liebden Gutfinden / einige
 Punkten aus gedachtem Recels, durch ein öffentliches Edict zu
 männiglicher Nachricht kund zu machen / wollen und verordnen
 solchem nach / daß alle Kirchen / Elöster / Stifter / Capellen / Ho-
 spitalien, Prälaturen, Präbenden, Canonicaten, Pastoraten,
 Vicarien und andere geistliche Beneficia, wie auch Schulen und
 alle dazu gehörige Renthen / Einkünften und Gefälle / in obge-
 dachten unsern Herzogthumberen Gülich und Berg in solchem
 Stand wie sie prima Januarii 1629. sich befunden / gelassen / und
 wieder darin gestellt und dabey gehandhabet / und solche Beneficia
 wan sie hinführo vaciren / von den Patronis oder Collatoribus sol-
 cher Religion, woben sie in gemeltem Jahr 1629. gewesen ohne
 Verminderung oder real Beschwerung conferiret werden sollen ;
 So vtehaber die Lutherische und Reformirte Exercitia auch Kir-
 chen

Her
 les
 den
 mel
 Nel
 unv
 läu
 sche
 das
 ren
 Reg
 chen
 und
 eine
 nen
 Ord
 Reli
 geh
 nus
 von
 einh
 Gen
 einer
 von
 fried
 vorb
 ben
 Qua
 In
 Sacu
 Stiff
 hörig
 Rent

M
 den/ Kirchhäuser/ Schulen und deren Renthen betrifft/ solle als
 les nach dem allgemeynen Münster- und Olnabruggischen Frie-
 dens- Schluß und in dem Stand des Jahrs 1629. auch denen in ge-
 meltem Friedens- Schluß und darauß gegründeten obgemelten
 Neben- Reccessen enthaltenen Regulen/ eingerichtet/ auch fest und
 unverbrüchlich gelassen werden/ und zwaren mit folgenden Er-
 läuterungen/ daß so wohl die Römisch- Catholische als Evangeli-
 sche Reformirte und Lutherische Religions- Verwandten/ welche
 das Publicum Exercitium und Jus vocandi in obgemelten unse-
 ren Herzogthumben Gülich und Berg/ vermög mehrgemelter
 Regul des Jahrs 1629. haben/ oder darin restituir worden/ Kir-
 chen/ Predighäuser/ Schulen und Capellen zu bauen/ zu bessern
 und zu erwartern/ einen oder mehr Pastores, oder Predigere/ die
 eine oder mehr Gemeinden nach Belieben und Gelegenheit bedie-
 nen mögen/ und Schul- Diener/ nach jeder Religion Kirchens-
 Ordnung und Satzungen/ auff ihre Kosten/ und ohne der anderen
 Religion Beschwer und Nachtheil zu beruffen/ frey stehen/ jedoch
 gehalten seyn sollen diesfalls des Landes- Herren wo derselbe Patro-
 nus und Collator ist/ oder aber anderer Patronorum, welche es
 von alters herbracht/ Collation, Confirmation und Placitum
 einholen/ welches dan nicht verweigert/ noch auch anderen dan sol-
 chen Personen/ welche wegen Ihrer Qualification, wie es bey der
 einen oder anderen Religion bräuchlich und erfordert wird/ auch
 von der Evangelischen Gemeinen/ daß sie mit seiner Versohn zu
 frieden/ und auff Lehr und Leben nichts zu sagen haben/ beweislich
 vorbringen/ unauffhaltlich ertheilt werden solle/ sonsten aber ha-
 ben dieselbe nur einen Schein ihres rechtmäßigen Berufs und
 Qualification Uns oder unserer Regierung einzusteffern.

Jungleichen sollen so wohl die Römisch- Catholische Geistliche
 Sæculares und Regulares, Mann und Weibs- Persohnen/ in ihren
 Stiffteren/ Collegien, Pfarre/ Kirchen/ Capellen/ und dazu ge-
 hörigen Häusern und Wohnungen/ auch gewiedmeten Gütern/
 Renthen und Gefällen/ wie jungleichen der Evangelisch- Refor-
 mir-

mirten und Puthertischen Religion Predigern/ an dem Orth ih-
 res Domicilii alle Geistliche Freyheit/ vor ihre Persohn/ und vor
 die zu Ihren habenden Pfarren gewidmete Gütere/ wie und wo
 dieselbe im Lande gelegen/ indifferenten gentsessen/ dieselbe mit
 Land-Steuren und dergleichen Lasten über das Herkommen/wider
 Recht und Gebühr nicht beschwert/ auch niemanden ein Steur-
 Contingent, welches wegen Güter/ so zu einem Beneficio gehö-
 ren/ und ein ander in Besit hat/ gegeben werden muß/auffgebür-
 det werden/ wie nicht weniger dem Römisch-Catholischen Ord-
 nario, Archi-Diaconis, Prælati, Capitulis, Provincialibus, Ab-
 ten, Prioren, und anderer geistlichen Obrigkeit/ auch Præsidibus
 & Moderatoribus Synodorum aut Classium zugelassen seyn sol-
 le, denen Geistlichen Rechten auch eines jeden Orden und Regul
 zu folg/ ad Visitationem & Correctionem Vitæ & Morum, auch
 Einführung und Unterhaltung Geistlicher Disciplin zu verfahr-
 ren/ die Evangelische Prediger sollen bey ihrer Kirchen-Ordnung/
 Statuten, Gebräuchen/ Gewonheiten/ Ceremonien, und Disci-
 plin, auch Besuchung der ordentlichen Conventen, sonderlich bis-
 hero gewöhnlichen General Provincial, Synodal, Classical, Pres-
 byterial-Versammlungen/ ungehindert gelassen werden/ auch nie-
 mand an andere bey seiner Religion nicht gebräuchliche Kirchliche
 Caremonien und Statuten, als das die Evangelische bey den Ca-
 tholischen Processionen Grah streuen/ Mayen fahren/ und Creuz
 tragen/ verbunden seyn/ noch jemand dem Evangelischen mit dem
 Sendt beschweret/ sondern seiner Ubertrettung halber von Uns
 oder unsern Beambten der Gebühr nach angesehen/ noch jemand
 mit solchen und dergleichen Caremonien, wider seinen Willen
 graviret werden/ noch der Evangelische mit Abforderung einiger
 Jurium Stolæ wan sie in/ oder ausser dem Orth ihre Bohnung und
 Pfarr-Kirchen Kinder tauffen lassen/ oder zur Ehe durch ihren
 Prediger eingesegnet werden/ (wobey wan von verschiedenen
 Religionen Heyrathen geschehen) beyderseits Geistliche/ doch ein
 jeder von seiner Religions-Verwanten/ ihre gewöhnliche Jura
 foro

ford
 lisch
 sten
 jeder
 bübr
 gelis
 die S
 Verg
 schen
 bege
 entde
 Cath
 oder
 auff
 U
 sten
 gelise
 gen/n
 tene
 des
 ihren
 Feld
 Wir
 unser
 besche
 den/
 das
 tion
 rung
 Obse
 demse
 scheid
 ren/se

forderen mögen / auch niemand der Evangelischen von den Catho-
 lischen / mit Kirchen-Meystereyen / und dergleichen Kirchen-Dien-
 sten beschweret / es auch ebener Gestalt mit Administration einer
 jeden Religion üblicher Sacramenten und daran gebührenden Ges-
 bührnüssen / gehalten werden ; Es sollen gleichwohl Unsere Evan-
 gelische Unterthanen bey den Catholischen Processionen und wann
 die Heilige Sacramenten zu den Krauckten getragen werden / kein
 Aergernuß noch Scandal würcklich geben / und da sie den Catho-
 lischen bey den Processionen oder Auftragung der H. Sacramenten
 begegnen / sich aller Bescheidenheit gebrauchen / und denen mit
 entdecktem Haupt ihnen zu Gemüth kommenden Priester und
 Catholischen gleichfals mit entdecktem Haupte Ehre beweisen/
 oder biß daran dieselbe vorüber / in ihren Häusern verbleiben / oder
 auff die Seite / oder in ein Haus gehen.

Und weil sich Unsere Unterthanen Unseres als des Landes Für-
 sten Exempel billig zu bequämen / und daher (ob sie gleich Evan-
 gelischer Religion) bey denen einfallenden Catholischen Feyr-Ta-
 gen / welche wie gebräuchlich in den Catholischen Kirchen / als gebot-
 tene Feyr-Tage von der Cansel verkündiget werden / Ihrer Lan-
 des-Obrigkeit zu unterthänigstem Respect, auch Gleichheit mit
 ihren Benachbahrten zu halten sich aller äußerlicher Hand- und
 Feld-Arbeit gleich den Catholischen zu enthalten / so wollen) doch
 Wir und Unsere Successores Herzogen zu Süllich und Berge /
 unsere Evangelische Unterthanen desfals in ihren Gewissen nicht
 beschweren / oder zu den Catholischen Ceremonien nicht verbind-
 en / wie dan auch unsere Ambtleuthe dieselbe unter dem Schein/
 daß in der Stille in ihren Häusern gearbeitet / mit einiger Inqui-
 sition, weniger unsere Evangelische Unterthanen mit Observi-
 rung der Römisch-Catholischer gebottener Feyr-Tagen wider die
 Observanz des Jahrs 1629. nicht beschweren / sonderen wie es in
 demselbigen Jahr einem jeden Ort damit gehalten / ohne Unte-
 scheid und Exception des damahligen Zustands hinführo observi-
 ren / sonsten in den Städten Elberfeld auch in denen Barmen und

So

Sollingen die der Feyr-Tagen halber gemachte Verordnung unterhalten lassen / es sollen gleichwohl unsere Evangelische Unterthanen / die von Uns und Unseren Nachkommen / zu Abwendung Kriegs / Pestilenz oder anderer gemeiner Gefahr und Schwürigkeitten angeordnete Buß und Bet-Tage / wie auch die vor eine sonderbahre Gnade und Wohlthat Gottes angestellte Dank- und Fest-Tage / mit den Catholischen nach einer jeden Religion Ordnung feyerlich halten ;

So sollen auch so wohl den Röm. Catholischen als Evangelischen Ritterbürtigen / sonderlich welche den Gottes-Dienst in der Nähe nicht haben können / so dan auch einem jeden der übrigen Unterthanen / wan derselbe an dem Orte seiner Wohnung oder in der Nähe den Gottes-Dienst / wegen Krankheit oder anderer Verhindernis nicht a^uswarten kan / frey stehen auff und in ihren eigenen Häusern / vor sich und ihr Haus-Gesind / und weiter nicht / das Exercitium ihrer Religion , ungehindert zu üben / die Sacramenta zu gebrauchen / und sich dazu eines Priesters / Pastoris , oder Predigers zu bedienen / Praeceptores zu halten / und was dem Gottes-Dienst anklebet / zu verrichten ;

Ferner solle niemand / welcher auß andern frembden Landen in angeregte unsern Herzogthumben Giltlich und Berg sich niederlassen will / wan er einer der dreyen obgemelten Religionen zugehan ist / auch sich der Policey-Ordnung / als weit dieselbe die Religion nicht / sondern alle und jede Unterthanen ohne Unterscheid der Religion angehet / gemäß qualificiren kan / und sonst seines ehrliehen Handels und Wandels Zeugnis hat / die Beywohnung und Freyheit verweigert / noch derselbe der Religion halber abgewiesen / wie dan dießfalls die Verordnung / welche von einer oder anderer Landes-Herrschaft auch Städte-Magistratu in vim rectorionis , oder auß anderer Ursachen zur Exclusion eines oder anderen Eingewesenen von Bürger-Recht oder Ehren-Aemthern gemacht / und bishero observiret seyn mag / hitemit cassiret und auffgehoben / sondern auch ohne Unterscheid der dreyen Religionen
geo

gehalten / auch niemand der Religion halber seine Wohnung zu verändern/ noch an einem anderen Orth/ als da er sesshaft/ seines Gefallens zu heyrathen benommen/ auch wegen der Religion niemand verachten/ nachgeruffen/ aufgeschrien oder gescholten/ noch auß Kaufmanschaften und Handwercken/ oder Zünfften/ Gemeinschaften/ auß öffentlichen Gewerck/ Handthierung/ Handwercken/ Contracten/ Kauff/ und Verkauf/ beweg- und unbewegliche Gütern/ auch Bernäherungs- Recht wo selbiges üblich/ noch auch von der Magistrats- Wahl und anderer Promotion zu Ehren- Aemtern/ in so weit sie solches Anno 1629. herbracht/ oder deren fähig gewesen/ noch von einigen Erbschaften oder Legaten / wie auch Hospitalen/ Baysen/ Stechen/ oder Leprosen/ Häusern/ Almosen/ noch anderen gemeinen Gerechtigkeiten oder Handlungen/ vielweniger von öffentlichen Kirch- Höffen der Catholischen an Orthten/ da die Catholische keine eigene Kirch- Höffe haben/ und ehrlichen Begräbnissen der Religion halben / da sie gleich ihre eigene Kirch- Höffe hätten/ gleichwohl von ihren Erb- Begräbnissen in Catholischen Kirchen oder Kirch- Höffen nicht aufgeschlossen/ noch auch von ihnen von Begräbniss- Kösten ein mehreres als von anderen/ und weiter als derselben Pfarz- Kirchen Gerechtigkeith in dergleichen Fällen mit sich bringet/ gefordert/ jedoch daß bey der Begräbniss ein- oder anderer Religion wan es dem Herkommen zuwider/ und wan sie in derselben Kirchen kein Exercitium haben/ auff den Kirch- Höffen oder in den Kirchen nicht geprediget / sondern die Predigt und andere Ceremonien an dem Orth ihrer gewöhnlicher Versammlung verrichtet/ auch der ein vor dem andern in Schatzungen und Contributionen / Diensten und Bürgerlichen Lasten übernommen/ sondern alle und jede so wohl Catholische als Evangelische Unterthanen gleich tractiret werden / wan auch jemand / entweder ein Römisch- Catholischer oder aber ein Religions- Verwandter seine Religion verändern / und eine andere (wosfern dieselbe im H. Röm. Reich und im Instrumento nur zugelassen ist) führen und üben will/ geduldet werden/ und mit frehem

E

Ge

ters
ha-
ung
eig-
sons
und
Ords

jells
n der
igen-
oder
ereer
hren
icht/
cra-
oris,
dem

en in
eders
uges
Re-
heid
eines
nung
r ab-
einer
vim
oder
btern
t und
onen
ge

Gewissen/ wan an dem Orth / da er wohnet / und sich niederlassen
 mögte/das öffentliche Exercitium seiner Religion nicht zugelassen
 wäre / in einem neben seiner Familie und Gesinde außer Inqui-
 sition und Turbation privatim, jedoch ohne Einführung einiges
 Exercitii seiner Devotion abwarten / in der Nachbarschaft aber/
 da seine Religion öffentlich geübet wird / so oft und wes Orths es
 ihm beliebt/ dem Exercitio beywohnen / auch seine Kinder in
 frembde seiner Religion zugethane Schulen / oder auch / wan er
 will/ zu Haus privatis Præceptotibus dargeben/ und im übrigen
 die obspecificirte Freyheit überall genießen. Wobey Wir dan
 auch dieses außdrücklich befehlen / daß sich niemand unterstehen
 solle/der anderer Religion zugethanen würcklich Nergernuß zu ge-
 ben/sonderlich hat sich ein jeder überall bescheidenlich zu verhalten/
 und sein Ambt mit gebührender Subjection und Gehorsam der
 Land- und Policey-Ordnung gemäß / in so weit dieselbe die in In-
 strumento Pacis zugelassene Religion nicht concerniret/und dies
 sein Vergleich nicht zuwider ist/ zu verrichten/ und zu keiner Unru-
 he einige Ursache zu geben / alles mehreren Inhalts des vorange-
 regten Religions-Recesss, so Wir htemit erwiedert haben wollen/
 diesem nach euch samt und sonders / bevorab Unseren Beambten
 htemit gnädigst und ernstlich anbefehlend / daß ihr über das Edi-
 ctum und mehrgemelten Religions-Vergleich / obchon derselbe
 von den hterzu verordneten Commissarien noch zur Zeit nicht zur
 Execution gesetzt worden/stetß haltet/nemand dagegen beschwe-
 ren lasset / sondern alle und jede dabey handhaben / so oft contra-
 ventiret wird / die Verbrüchere zur gebührender Strafferziehen/
 und wie ihr der Convention remediret/jedesmahl berichten sol-
 let/was jedoch die Exercitia Religionis, Kirchen/Clöster/Conven-
 ten/Predig-Häuser Hospitalen/Pastoraten, Vicareyen und ande-
 re Geistliche Beneficia, wie auch Schulen und darzu gehörige
 Renthen/ Einkünften und Gefälle / und was davon und von der
 Commissarien Erkenntniß anlanget / solle solches biß zur Erörte-
 rung der Executions-Commission oder anderwärtiger gesamter
 belie

bestebiger Verordnung aufgestellt seyn/ und hernach benennet/
 inmittelst aber das jenige, was in diesem S. Was jedoch die/ 2c.
 enthalten/in dem Stand/Besitz und Gebrauch/wie es Zeit aufge-
 richteten Religions-Recess gewesen/gelassen werden/dergestalt/
 das gleichwohl nichts durch Baufälligkeit oder Abgang der Kir-
 chen/ Predig- oder Schul-Häuser entgehe/ sondern dieselbe der
 Nothturfft nach zu repariren / oder ein ander dergleichen am
 selbigen Orth/ bis zu Austracht der Sachen/ zu gebrauchen
 unbenommen seyn solle / da sich aber wegen Observirung dieses
 alles / was obgemelter massen verglichen / und Krafft dieses
 öffentlichen Edicts jedermänniglich zu wissen gethan/ zwischen
 ziner und anderer Religions-Verwandten einige Irrung und
 Mißverständnuß eräugen/ und der einer oder anderer dawider
 beschweret zu seyn vermeynen wolle / solle derselbe solches Uns
 oder Unserer Regierung gebührend / deutlich und unständig
 zu erkennen geben/ und darüber billigmäßiger Verordnung ge-
 wärtig seyn/ ob der Casus also in sich beschaffen/ das / wie es
 damit zu halten / so gleich von Uns verordnet werden könne/
 oder aber zu denen beyderseits beliebten Commissarien und von
 denselben zuverordneter gesamter Execution zu verwiesen sey/
 wosern aber dem beschwerten Theil innerhalb zweyer Monaten
 Zeit nicht zurecht geholffen wird/ mag er seine Zuflucht zu jezt-
 gemelten Commissarien nehmen/ ihnen beyderseits die Uns
 präsentirte unterthänigste Klag- und Bitt. Schrift neben der
 darauff erhaltener Resolution, wosern ihme etne gegeben wor-
 den / zustellen / welchem nach die Commissarien dessen Klage
 und Beschwärmuß untersuchen/ und dieselbe in der Güte ver-
 gleichen/ oder nach Anlaß des auffgerichteten Religions-Recess
 entscheiden / und wan sie sich darüber nicht vereintgen können/ also
 dan die Sache mit allen Umständen ad superius Arbitrium hin-
 aufstellen sollen; In Urkund Unser Hand. Unterschrift und auff-
 gedruckten Canzelch. Secret-Stiegels/ geben am 26. April. 1668.

Philipp Wilhelm.

Sr Johann Wilhelm Pfalz-Graff bey Rhein/ze. Thuen kundt und fügen hiemit Unseren Ambt-Männern/ ze. Item so Römisch-Catholischen als Augsburgischer Confessions-Reformirten und Lutherischen Geistlichen/ wie auch allen und jeden Unterthanen und Eingefessenen Unser Fürstenthumben Gülich und Berg in Gnaden zu vernehmen/ was massen mit Unserer Betteren und Herrn Churfürsten zu Brandenburg Unser geliebter Herr Vatter Philipp Wilhelm / ze. am 26. Aprilis des 1672. Jahrs und am 20. Julii des 1673. Jahrs zu Unser und Unserer Landen Berühigung beständig verglichen haben/ auff was Weise die Religions- und Kirchen-Sachen in Unseren Herzogthumben Gülich/ Cleve/ Berg/ Graffschafften Marck und Ravensberg unausschlich regulirt werden sollen/ wie die angelegte gnädigst ratificirte und in Druck außgelassene und publicirte Edicta mit mehrerem nachführen/ wobey gut gefunden worden/ allhie mit einzuverleiben/ das nach Inhalt gemelter Religions-Vergleichen die Augspurgische Confessions-Berwandten/ Reformirten und Lutherischen theils bey dem jenigen/ was sie an Exercitien/ Kirchen/ Capellen/ Schulen und Renthen/ sie haben Nahmen/ wie sie wollen/ in Unserem Herzogthumb Gülich und Berg gegenwärtig besitzen/ zu jederzeit geschützet und gehanhabet. Ferner das nicht allein nach Inhalt gemelter Religions-Vergleichen die Wais- Kinder der Evangelisch-Reformirten und Lutherischen in den gemeinen Wais-Häuseren auff- und angenommen/ sondern auch ihnen frey gelassen werden/ auff denen von ihrem Seel-Sorgeren beliebigen Tagen und Stunden zu denselbigen frey und ungehindert hinaus zu gehen/ gestalt von denselben in ihrer Religion instruirt zu werden/ auch ihrer Religion nach auff Sonn- und Feyr- und anderen Tagen den Sacris, Predigen und Kinder- Lehr ihrem Bestehen nach benzuwohnen/ gleich dan den Evangelisch-Reformirten und Lutherischen wider seinen Willen Seel-Sorgeren unbenohmen bleibt/ die krancke Wais-Kinder ihrer Religion in den Wais-Häuseren zu besuchen; Ferner nte-
mand

ma
nen
Haf
ser u
Het
gen/
He
misch
cher
sen
glei
und
pfl
gen
con
scher
sche
zwis
die
Lut
brin
Reli
Arm
abfo
Kint
ihret
frey
gion
cken
mirt
ten b
nen
Geb

mand der Evangelisch-Reformirten und Lutherischen wider setz
 nen Willen zum Provisorien/ Waisen, Armen, Bruder und Gast-
 Haus-Meister über die Catholische Gast, Waisen, Armen, Häu-
 ser und Renthen bestellet / sie auch zu keiner einem oder anderem
 Heiligen gewidmeter Bruderschaft oder Schüttereien gezwun-
 gen/ und die darin seyn liberè heraus zu gehen verstattet/ und wel-
 che darin tretten oder bleiben wollen / dennoch mit einigen Rö-
 misch-Catholischen Ceremonien nicht beschweret/ sondern nur sol-
 cher Bruderschaft und Schüttereien Legibus politicis unterwor-
 fen seyn. Wan beym Kauff / Verkauf / Permutation und dero
 gleichen Contracten nur Catholische miteinander contrahiren/
 und einige Gelder / welche denen Armen aufgespendet zu werden
 pflegen/ geben/ dieselbe gemelten Catholischen Armen allein/ hinge-
 gen wan Evangelisch-Reformirte und Lutherische miteinander
 contrahiren/ selbige den Evangelisch-Reformirten und Lutheri-
 schen Armen allein gesteuert/ wan aber Catholische und Evangeli-
 sche dergleichen Contracten miteinander eingehen/ selbige Gelder
 zwischen beyderseiths Armen halb und halb vertheilet / was aber
 die Römisch-Catholische oder auch Evangelische so Reformirte als
 Lutherische/ insonderheit vor ihrer Religion Armen Besten auff-
 bringen/ beysteuern oder stiften / selbiges alles solchen respectivè
 Religions Armen privativè gelassen / im übrigen sonst den
 Armen Gast- und Waisen-Häusern (an den Orthen wo sie keine
 absonderliche haben) admittirt/ und selbigen/ wie von den Wais-
 Kinderen schon gemeldet/ frey gelassen werden solle/ nicht allein zu
 ihrer Religion Gottes, Dienst und Seel-Sorgeren allemahl
 frey und ungehindert heraus zu gehen/ sondern auch selbiger Reli-
 gion Seel-Sorgeren gleichfals unbenommen bleiben / die Kran-
 cken in erwehnten Häusern zu besuchen; Die Evangelisch-Refor-
 mirte und Lutherische Geistlichen / Kirchen- und Schul-Bedien-
 ten bey den gemeinen Brüchten-Beding gleich andere Unterthan-
 en nicht/ sondern absonderlich gehört/ vorgehomen und über die
 Gebühr nicht beschwäret/ dabenebens auff eines Römisch-Catho-
 lischen

lischen Geistlichen Anbringung ohne ander Überzeugung nicht ge-
 strafft / sonst auch keiner der Religion halber vor dem andern
 mit Brüchten beschwäret und übernommen; Fort zu den Evange-
 lischen Missethättern derselben Religion Geistlichen und Seels
 Sorgeren nicht allein freyer Zugang gestattet / sondern dieselbe
 auch bey Begleitung gemelter Missethättern gegen allen Schimpff
 und Vorwaltung geschüzet / auch erwehnten Missethättern so wes-
 nig in dem Gefängniß als auch außser demselben anderer Reli-
 gion Geistliche und Seel-Sorgere wider ihren Willen nicht auff-
 gedungen; Ferner dabe gemeine Glocken vor eine Stadt oder
 Kirspel vorhanden seynd / die verstorbene Evangelisch-Reformirte
 und Lutherische so wohl als anderer Religion Unterthanen mit
 mehrerer Auflage derenthalben nicht beschwäret / sondern (allwo
 es von Alters herbracht) auff Besinnen und gewöhnliche Gebühr
 unweigerlich geläutet / niemand auch der Religion halber von
 Schul und anderen Kinderen oder Gesinde beschimpffet nachge-
 ruffen / weniger geworffen noch geschlagen / sondern dieselbe davor
 der Gebühr nach also fort abgestraffet / desfalls die Älteren / Schul-
 Meistern / und bey welchen das Gesinde wohnet / selbiges jedes-
 mahl abmahnen / und dafern sie solches unterliessen / oder auch zu
 dergleichen Ungebundenheit conniviren / nicht weniger auch
 selbst mit würcklicher Bestrafung davor angesehen / im übrigen
 auch allen andern in den Religions-Recessen und Edictis enthal-
 tenen Punkten unausschließlich gelebet / und auff das in allerseiths
 Landen die Hohe Lands-Fürstliche Obrigkeit oder Deroselben Res-
 gierung / Beambte und Bedienten unnöthiger Weise nicht beun-
 rühiget werden mögen / die Gravirte jedesmahl benent / und des
 Beschwärs summarischer Beweis an Hand gegeben / und deme
 vorgangen dessen Erledigung durch die respectivè Residenten zu-
 vordrist geziemend gesucht und also bald remediret werden solle /
 euch demnecht sampt und sonders / insonderheit Unseren Beamb-
 ten / Stadt- Magistraten und Befelchhaberen gnädigst und ernst-
 lich anbefehlend / darüber steiff und unverbrüchlich zu halten / das
 die

Die
 alle
 Kö
 man
 auff
 die d
 ersta
 welch
 diese
 niret
 lichen
 führ
 worn
 schrif
 Düff

S
 zwisch
 burg
 Pfalz
 Durch
 20. Ju
 Lande
 thumb
 berg h
 solches
 und pu

Die gemelte Religions-Vergleichen dieses und vorigen Edicts für
 allen Punkten und Clausulen ohne Unterscheid erwehnter im H.
 Röm. Reich zugelassener Religionen überall gelebet / und nie-
 mand dagegen beschwärt / auch alle vorfallende Contraventiones
 auff des beschwärten Theils Ansuchen de plano abgeschaffet / und
 die dem Gravirten verursachte Kosten und angethaner Schaden
 erstattet werden / unter außdrücklicher Verwarnung / daß die jenige /
 welche mehrgemelten Religions-Vergleichen und vorigen auch
 diesen Unseren ernstlichen Edictis und Verordnungen contrave-
 niret würden / was Stand Hohen und Niederen / Geist- und Welt-
 lichen sie auch seyn mögten / ohn einiges Absehen mit einer will-
 kührlicher scharffer Straff unausbleiblich belegt werden sollen /
 wornach sich Jedermänniglich zu richten / Urkund Unser Unters-
 schrift und auffgetrückten Cansley Secret - Siegels. Geben
 Düsseldorf den 14. Aprilis 1682.

L. S. Johann Wilhelm / Churf.

W. von Aachen.

Wir von Gottes Gnaden Johann Wilhelm/
 Pfaltz-Graff bey Rhein etc. Ebnk und fügen Un-
 seren Beambten hiemit gnädigst zuwissen / demnach
 zwischen Unseres Betteren des Herrn Churfürsten zu Branden-
 burg Frederich Wilhelm / etc. und Herrn Herrn Philip Wilhelm
 Pfaltz-Graffen bey Rhein Churfürstl. Churfürstl. Durchl.
 Durchl. Höchstseeligsten Andenckens am 6. Aprilis des 1672. und
 20. Julii 1673. Jahrs zu Ihrer und Ihrer Nieder. Rheinischen
 Landen Berühigung / wie es der Religion halber in den Herzog-
 thumben Gültich / Cleve / Berg / Graffschafften Marck und Ravens-
 berg hinführo gehalten werden solle / beständiglich verglichen / wie
 solches die allerseiths ratificirte / in öffentlichen Truck außgelassene
 und publicirte Religions-Vergleichen und Neben-Recessus, auch
 die

die vorhero am 26. Aprilis 1668. absonderlich aber die folgends darauff gegründete und von Uns auch unterm 26. April. 1682. und 16. Julii 1686. gleichfals publicirte Edicta mit mehrerem nach sich führen.

Nun aber die Augspurgische Confessions-Berwandte/Reformirt- und Lutherischer Religion dagegen vielfältig beschwärt zu werden klagend vorgeben / und derentwegen unterthänigst gebeten/das Wir obgenelte Edicten nicht allein zu widerholen / sondern auch einige absonderliche Punkten / wogegen sie am meisten graviret zu seyn vorgewendet / durch den öffentlichen Truck Unseren Beambten zu ihrer Nachricht bekand machen zu lassen gnädigst geruben wollen.

Und zwarn erstlich / weilen bey Aufrichtung des Besesschen und Rheinberckischen respectivè am 16 April 1677. und 10. Martii 1682. in Puncto Censuræ Ecclesiasticæ und der Röm. Catholischer Feyer Tügen folgender Gestalt näher verglichen worden.

Extract auß dem Besesschen Recels de 16. Aprilis 1677. Ob wohl der zwischen Ihrer Churfürst. Durchl. zu Brandenburg und Ihrer Fürst. Durchl. zu Pfalz Neuburg am 26. Aprilis des 1672. Jahrs auffgerichteten Religions-Receß unter anderen Art. 5. § 4. und den Art. 8. §. 4. Vers. die weltliche Obrigkeit enthalten ist / das wofern ein Corrigendus vel Correctus der einer oder anderer Religion wegen der Visitation an die weltliche Obrigkeit ohne gnugsame und erhebliche Ursachen sich wenden würde / derselbe abgewiesen / und denen ihme vorgesehten Geistlichen Visitatoribus in Bollenziehung der Execution gegen den per Censuram Ecclesiasticam Correctum die Hand gebotten / und Hülf geleistet werden solle / und dan die gedachte Clausula, wan der Correctus ohne gnugsame und erhebliche Ursachen an die weltliche Obrigkeit sich wenden würde / allerhand Irrungen und Auffenhalt in der Censur gebühren könte / so haben höchstgedachte Ihrer Churfürst. und Fürst. Durchl. Durchl. zu besser Verrichtung der Censur, und zu Abschneidung künfftiger Irrungen sich darüber näher verglichen /

glic
und
die
gel
fen/
zieh
Cer
lass
Eve
Insp
geht
Cla
thig
gan
zure
keit
Cog
ann
E
Mar
in d
dene
wort
wort
frey
Vor
wan
Kirch
fort
auf d
verst
und
desse

glichen/dergestalt und also/das die angeregte Clausula auffgehoben/ und als ob sie nicht hineingerücket wäre / geachtet / und dem zu folg die Correcti vel Corrigendi so wohl Röm. Catholischer als Evangelisch/ Reform. und Lutherischer Religion jedesmahlen abgewiesen/ und denen ihnen vorgesezten Geistl. Visitatoribus in Vollenziehung der Censur, und was derselben anhängig gegen die per Censuram Ecclesiasticam Correctos, jedesmahlen der Lauff gelassen/ auch die Röm. Catholische Visitatores so wohl/ als obgedachte Evangel. Visitatores, Præsides, Moderatores Synodorum, & Inspectores Classium darin keineswegs/ unter was Prætext es seye gehindert werden sollen / solten aber die Visitatores oder Synodi Classes und Inspectores, wie sie oben beschrieben und benant / nöthig befinden/ der hohen Obrigkeit Brachium sæculare umb die errogangene Censuram oder Sententz zur Execution zu befördern/ anzuruffen/ soll ihnen die Hand darunter von der hoher Lands. Obrigkeit gebotten werden/ jedoch wird derselb keiner Dijudication oder Cognition, ob übel oder wohl sententionirt oder censurirt / sich anmaßen / sondern die gesuchte Execution allein verordnen.

Extractus aus dem Rheinberckischen Neben. Recels den 16. Martii 1682. §. 4. betreffend/ vors 4. die Röm. Cathol. Feyr. Tagen in denen Herzogthumben Gülich und Berg ist verglichen/ das in denen Unter. Herrlichkeiten und Herrschafften zu Rhendt/ zu Bruch/ worunter Müllheim an der Ruhr mit gehörig/ fort zu Hardenberg/ worunter Newiges und Langenberg mit gehört/ die hergebrachte freye und öffentliche Arbeit auf Röm. Cathol. Feyr. Tagen gelassen. Vors zweyte Ebenmäsig denen Augspurgischen Confessions. Verwandten Reformirt. und Lutherischer Religion in der Stadt und Kirspel zu Sohlingen / so dan in der Stadt und Kirspel Elberfeld/ fort zu Cronenberg und in den Barmen / ebenmäsig die Freyheit auf den Röm. Cathol. Feyr. Tagen öffentlich zu arbeiten/ respective verstatet/ und erlaubt seyn solle. Vors 3. in denen Kirspel Waldt und Greffrath Amtes Sohlingen aber/ nur allein die offene Arbeit dessen/ was zum Klingenschmieden und Messermachen dependirt.

Vors 4. in dem Kirspel Somborn nur allein das Garn- und Felnersbleichen auff den Röm. Cathol. Feyr-Tagen öffentlich verstattet / sonst in übrigen daselbst / wie auch in gemelten Kirspelen Baldt und Gressrath nicht allein / sondern auch / obschon im Gütlich- und Bergischen unterschiedliche Evangelische Gemeinden mehr gleiche Freyheit de Anno 1624. behaupten wollen. Dennoch vors 5. In allen übrigen Dertheren gemelter Herzogthumben Gütlich und Berg nach Anleithung des §. 9. Art. 9. des Religions-Recessus vom Jahr 1672. überall mehr noch ferner nicht / dan in den Häusern / bey verschlossenen Büden / Thüren / Läden und Fenstereu (aufgenohmen / daß in den Häusern der Schmieden / Fassbender / Kupferschlägern und dergleichen stark schall- und hellklingende Arbeit in der Residenz-Stadt Düsseldorf zumahlen / in anderen Derteren aber / allwo die Röm. Cathol. die Pfarr- Kirchen haben / in solcher Kirchen Nähe / zeitwehrenden Gottes-Diensts / respective in denen Städten von sieben / in denen Dörffern aber von 9. bis 11. Uhren Vormittags eingestellt bleiben sollen) zu arbeiten erlaubt seyn.

Dergestalt 1. Daß sie deswegen keiner Inquisition unterworfen seyn / noch auch einiger Bestrafung sich zu befürchten haben. 2. Wan dan Grobschmieden von den Durchreisenden an Feyr-Tagen einige Arbeit zugebracht wird / selbige abladen und öffentlich verfertigen mögen. Fort 3. Dage sonst wegen etwa einfallender nasser Hey- und Aehrend-Zeit ein- oder andere öffentliche Noth-Arbeit im Felde / Städte oder Dörffern auff Feyr-Tagen ferner zu verrichten wären / solches denen Evangelischen gleich denen Römisch-Catholischen in solchen Nothfall jedesmahl unweigerlich und unentgeltlich verstattet werde / wan sie sich deswegen bey einem oder anderen Fürstl. Beambten oder Bedienten / oder deren selbst Stadthalter ohne Unterscheid so sich der Zeit nur in loco befindet anmelden / und umb Ursaub ersuchen werden.

2. Wan vors künfftig in Religions-Sachen einige Brüchten vorfallen würden / sollen die Facta erstlich untersucht / die Brüchten liquidirt / und davor gnugsamb cavirt ab Executione & Arresto

aber

aber
cita
ford
den
3
als
Car
mell
wor
vorh
form
deru
die
liche
com
zur
4.
Palt
digen
ins
theri
ader
deru
geme
der
5.
Verf
den/
nur
ren/
der al
Com
men

aber ins künfftig nicht angefangen werden/ es wäre dan das atrocitas facti den würelllichen Angriff der Delinquenten de Jure erfordern oder periculum in mora, vel suspicio de fuga obhanden seyn möchten.

3. Sollen auch so wenig die Römisch Catholische Geistliche als Evangelisch Reformirte und Lutherische Predigere auff den Cathelen noch sonst Unserer Unterthanen unter sich auff obgemelte drey Religionen / wie mehrmahlen nachtrücllich verbotten worden/ eintzins schmähen/ so dan die in der Policy - Ordnung vorhandene Wörter von sacramentiren auff die Evangelisch Reformirte und Lutherische zumahlen nicht außdeuten / hinwiederumb auch gemelte Evangelisch Reformirte und Lutherische die Römisch Catholische mit keinen ungeziemenden und schimpfflichen Wörtern beleidigen / sondern sich friedlich mit einander compartiren / und sonst die dagegen handlende Verbrechere zur gebührender Straff unausbleiblich gezogen werden.

4. Bleibt es dabey / daß so wohl die Römisch Catholische Pastores, als die Evangelisch Reformirte und Lutherische Predigere sine Proclamatione & demissorialibus keine Copulationes ins künfftig verrichten/ auch die Evangelisch Reformirte und Lutherische in Begrabung ihrer Todten/auff gemeine Kirch Höfen / oder sonst ihre Erb Begräbnüssen keineswegs verhindern/ sondern durchgehends dem Religions - Recel und vorigen Edicten gemäß leben/ und wer darwider handeln würde/ ohne Ansehung der Persohnen / der Gebühr abgestraffet werden solle.

5. Soviel die Armen Gelder betrifft/ welche bey dem Kauff und Verkauf/ Permutation, und dergleichen Contracten gegeben werden/ bleibt es gleichfals bey dem vorigen Edict, daß nemlich/ wann nur Evangel. Reformirt, und Lutherische mit einander contrahiren/ den Evangel. Reformirt, und Lutherischen solche Armen Gelder allein verbleiben/ wann aber Cathol. und Evangelische dergleichen Contractus mit einander eingehen/ selbige zwischen beyderseits Armen halb und halb ohne Absehen des loci Contractus aut rei sitæ

vertheilet/ und eines jeden Religion Provisoren und Armen-Pflegeren zu ihrer Disposition unweigerlich verabsolget werden sollen.

6. Solle dem lezt lebenden Ehegatten er sey Röm. Catholisch oder Evangel. Religion, dafern unter denen Eheleuthen nichts anders pacisciret/ wornach sich sonst allerdinge zu reguliren/ die Kinder nach seinem Befallen zu erziehen hinführoßfrey gelassen werden/ bis die selbe Annos discretionis erreichet haben/ tinmassen denselben alsdā verstatet seyn solle/ eine oder andere von obgemelten dreien Religionen anzunehmen/ und dabey zu verbleiben/ nach beyder Eheleuth Absterben aber sollen den nachgelassenen Kindern von beyderseits verstorbenen Eltern die negste Anverwanten und deren Regligions-Genossen zu Vormünderen angeordnet werden.

7. Bleibt es auch dabey/ daß die Evangel. Reform. und Lutherische Geistl. nicht gleich anderen Unterthanen bey den öffentlichen Brüchten Verhören/ sondern absonderlich gehört vorgehoim und intuitu Religionis oder sonst über die Gebühr nit beschwert werde.

8. Wo die Evangel. Reform. und Lutherische die Pfarz-Kirchen besitzen/ sollen von den alten Kirch- und Armen-Abenten die Rechnung vor unsere Beamten der Policy-Ordnung gemäß ohne Diacten oder Zehrungen/ und zu solchen Zeiten/ wan sie andere Comissiones, worab sie Diacten haben/ inner Ampts verrichten/ hinführo doch ohne Reexamining der allberetts hievor von denen Consistoriis abgelegter Rechnungen/ der gestalt vorgehoim und abgethan werden/ daß die Ausgaben vor Schickungen der Predigere in denselben passiren/ und die neue Fundationes darunter nicht mit begriffen seyn, sondern vor ihren Consistoriis allein abgelegt werden solle.

Euch allen Eingangs gemelten hiemit gnädigst und ernstlich befehlend/ daß ihr darüber steiff und unverbrüchlich haltet/ obgemelten Religions-Vergleichen und vorherigen/ auch gegenwärtigen Edicten in allen Punkten und Clausulen ohne Unterscheid gelebet/ und Niemanden dagegen beschweret/ auch alle vorfallende Contraventiones auff des Beschwerten theils Ansuchen de plano abschaffet/ zugleich die Contravenientes der Gebühr bestraffet/ Urkund Ihrer Churfürstl. Durchhervor gedruckten Eantlen Secret-Siegels. Düsseldorf den 1. Octob. 1697.

Johann Wilhelm Churfürst.

(L. S.)

W. W. von Aachen.